

Per Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Ferdinand Höckelmann
Felsener Str. 31
49179 Ostercappeln

Datum: 12.05.2022
Zimmer-Nr.: 4082
Auskunft erteilt: Frau Waldhaus

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6-11-05834-15

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4082
Fax: (0541) 501- 6 4082
E-Mail: Waldhaus@lkos.de
Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Baugrundstück: Ostercappeln, Diepenauer Str.
Gemarkung: Schwagstorf
Flur: 38
Flurstück(e): 15

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 40.000 Stallplätzen, 3 Futtermittelsilos,
einer Futtermittelhalle, einer Zaunanlage mit Toren u.a.

I. Genehmigung

Sehr geehrter Herr Höckelmann,

aufgrund Ihres Antrages vom 22. Oktober 2015 wird Ihnen gemäß

- §§ 4 und 6 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 7.1.3.1 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung.

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 40.000 Stallplätzen, 3 Futtermittelsilos, einer Futtermittelhalle und Zaunanlage mit Toren als Erweiterung Ihres bestehenden Betriebes

entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 60 „Tierhaltung Höckelmann – Diepenauer Straße“ erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen:

Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 40.000 Stallplätzen Betriebseinheit (BE 4), drei Futtermittelsilos (BE 5), einer Futtermittelhalle (BE 6), einer Zaunanlage mit Toren (BE 8), eines Waschwasserbehälters (BE 10) und eines Löschwasserbehälters (BE 11).

Umbau der BE 1 (Hähnchenmaststall mit 29.829 Stallplätze) mit einer optimierten Lüftungsanlage. Die Anzahl der Tierplätze verändert sich in dieser BE dadurch nicht.

Die BE 2 (Futtermittelsilos), BE 3 (Gastank), BE 7 (Kadaverplatz) und BE 9 (Waschwasserbehälter) bleiben unverändert bestehen.

Nach Änderung der beantragten Maßnahmen dürfen in der BE 1 max. 29.829 Masthähnchen und in der BE 4 max. 40.000 Masthähnchen, somit insgesamt 69.829 Masthähnchen (zulässige Höchstzahl) vorhanden sein.

Standort des Bauvorhabens und des bisherigen Betriebs:

Bauort:	Ostercappeln
Gemarkung:	Schwagstorf
Flur:	38
Flurstück:	15

Diese Genehmigung schließt die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht.

Aufgrund Ihres Antrages wird Ihnen gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Ausnahme von Punkt 1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Überschreitung der Höhe des Schornsteines um 2,50 m auf 58 m über NN erteilt.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.

II. Genehmigungsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen (und die darin gemachten Angaben hinsichtlich Anzahl, Größen, technischen Angaben, Mengen und Ausführung) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Sie sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung nichts Anderes ergibt, d.h. das Vorhaben muss den mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen entsprechen, soweit durch die nachstehenden Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Immissionsschutztechnischer Bericht über die Geruchsmissionssituation und die Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition sowie Staubmissionen mit der Berichts Nr. LGS10724.1+2/01 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 30.09.2015
- Faunistisches Gutachten – Avifauna – mit der Berichts Nr. LP452_2017-07-24 des Ingenieurbüros Lindschulte aus 07/2017
- Artenschutzprüfung (ASP) mit der Berichts Nr. LP452_2014-07-13 des Ingenieurbüros Lindschulte aus 07/2015
- Durchführung einer Potentialanalyse des Ingenieurbüros Lindschulte aus 10/2016
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit der Berichts Nr. 1-17-1459_2018-02-28 des Ingenieurbüros Lindschulte aus 02/2018
- UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) - Bericht mit der Projektnummer 218131 der IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG vom 13.04.2018
- Brandschutzkonzept mit der Projektnummer 179287 des Ingenieurbüros FRANKE - Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB vom 01.09.2017
- Stellungnahme über weitere immissionsschutztechnische Untersuchungen zur Ermittlung der Zusatzbelastung an Stickstoffmissionen von Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH mit der Projekt-Nr. S18077.1 vom 20.10.2020, 13.01.2021 und 07.04.2021
- Erfassung von FFH-Lebensraumtypen des Ingenieurbüros Lindschulte aus 06/2021
- Stickstoffmissionsprognose – Überprüfung auf Vorkommen Stickstoffempfindlicher Pflanzen und Biotoptypen des Ingenieurbüros Lindschulte aus 10/2021

Die Bauzeichnungen und anderen Bauvorlagen wurden auf Grund des § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nur auf die in dieser Verordnung genannten Anforderungen an das öffentliche Baurecht geprüft. Dafür, dass die nicht geprüften Bauvorlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen, ist der Architekt / Entwurfsverfasser verantwortlich.

III. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides erfolgt ist. Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

IV. Auflagen

B a u a u f s i c h t / I m m i s s i o n s s c h u t z / B r a n d s c h u t z

1. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02. Dezember 1992 mit dem Aktenzeichen 32-21.03 Ms/Lühr sind weiterhin in vollem Umfang zu beachten soweit dieser Bescheid nichts Anderes aussagt.
2. Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet und ist vor Inbetriebnahme anzumelden.
3. Nach § 52 NBauO hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person

der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

4. Der Prüfbericht des mit der Prüfung der statischen Berechnung beauftragten Prüfingenieurs ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten. Falls in dem Prüfbericht Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit oder weitere Unterlagen gefordert werden, sind diese so rechtzeitig einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft auf der Baustelle vorliegen.
5. In den Betriebseinheiten (BE) dürfen nach Änderung der beantragten Maßnahmen folgende Tierplätze vorhanden sein:

Betriebseinheit	Tierart	Tierzahl
1	Masthähnchen	29.829
4	Masthähnchen	40.000

6. Die immissionsschutzrechtliche Abnahme wird angeordnet. Die Abnahme ist **4 Wochen vor der ersten Belegung** in der BE 4 zu beantragen. Die Abnahme ist vor der ersten Belegung durchzuführen.
7. Die Stallungen müssen entsprechend der DIN 18910 "Klima in geschlossenen Ställen" mit einer Lüftungsanlage versehen sein.
8. Die Abluft des geplanten Masthähnchenstalles (BE 4) mit 40.000 Masthähnchen ist über einen zentralen Ablufschornstein abzuleiten, dessen Ableithöhe 12,0 m zu betragen hat (mindestens das 1,7-fache der Gebäudehöhe). Die Abluft ist unter Berücksichtigung des dynamischen Impulses der Abgasfahne abzuleiten, die Abluftaustrittsgeschwindigkeit hat zu jeder Stunde 10 m/s, bei einem Mindestdurchmesser pro Schornstein von 1,09 m, zu betragen.
9. Die Abluft des vorhandenen Masthähnchenstalles (BE 1) mit 29.829 Masthähnchen ist über einen zentralen Ablufschornstein abzuleiten, dessen Ableithöhe 10,0 m zu betragen hat (mindestens das 1,7-fache der Gebäudehöhe). Die Abluft ist unter Berücksichtigung des dynamischen Impulses der Abgasfahne abzuleiten, die Abluftaustrittsgeschwindigkeit hat zu jeder Stunde 10 m/s, bei einem Mindestdurchmesser pro Schornstein von 1,09 m, zu betragen.
10. Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlagen in den Betriebseinheiten BE 1 und 4 ist vor Inbetriebnahme der BE 4 eine Bescheinigung des Installateurs vorzulegen. Alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Datum der Inbetriebnahme der Stallungen, ist die Lüftungsanlage durch ein Fachunternehmen überprüfen zu lassen. Durch Bescheinigung des Fachunternehmers ist nachzuweisen, dass die geforderten Leistungswerte der Lüftungsanlage weiterhin eingehalten werden. Diese Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
11. Auf größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit in den Ställen ist zu achten. Insbesondere sind die Lüftungskanäle regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.
12. Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Es ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen von 10 % in der gesamten Masthähnchenhaltung dadurch zu erreichen. Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenfütterung einzusetzen.

Dabei dürfen die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Geflügel die Werte in Tabelle 9 bzw. Tabelle 10 der TA Luft (2021) nicht überschreiten. Die Einhaltung der nach Buchstabe c in Tabelle 9 und Tabelle 10 der TA Luft (2021) festgelegten Werte ist kalenderjährlich durch eine Massenbilanz nach Anhang 10 nachzuweisen. Für diese Massenbilanz ist eine Dokumentation von Daten nach Anhang 10 zu erstellen und mindestens fünf Jahre vorzuhalten. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

13. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden. Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, auf Kosten des Betreibers zur Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Lärm- und Immissionsrichtwerte, bei begründeten Beschwerden durch gutachterliche Stellungnahme oder durch eine Geräuschmessung einer nach § 29 b BImSchG anerkannten Stelle nach Inbetriebnahme die Einhaltung der Richtwerte überprüfen zu lassen. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte können dem Betreiber entsprechende weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen auferlegt werden. Dabei sind insbesondere Betriebszeitenbeschränkungen oder die Vorgabe von Fahrwegen denkbar.
14. Das Bauvorhaben und der Betrieb der Tierhaltungsanlage ist so zu gestalten, dass die folgenden Immissions-Richtwerte (TA Lärm) in der Nachbarschaft gegenüber den nächstgelegenen Wohnhäusern - gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster - nicht überschritten werden:

Außenbereich (entspricht einem Kern-, Dorf- und Mischgebiet nach TA-Lärm)

tagsüber (6 – 22 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22 Uhr – 6 Uhr)	45 dB(A)

Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, auf Kosten des Betreibers zur Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Lärm- und Immissionsrichtwerte, durch gutachterliche Stellungnahme oder Ermittlung einer nach § 29 b BImSchG anerkannten Stelle eine Geräuschmessung nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte können dem Betreiber entsprechende weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen auferlegt werden.

15. Alle Anlieferungen und Abtransporte haben, bis auf die Abtransporte der Tiere, innerhalb der Tagzeiten (zwischen 6 Uhr – 22 Uhr) stattzufinden. Die Abtransporte der Tiere sind aus Tierschutzgründen ausschließlich in der Nachtzeit (zwischen 22 Uhr – 6 Uhr) durchzuführen.
16. Am Anlagenstandort darf kein Mist gelagert werden.
17. Die Hof- und Verkehrsflächen sind (insbesondere bei Verschmutzungen durch Futtermittelreste, Einstreureste und Kot) so sauber zu halten, dass aus den Verschmutzungen keine Emissionen entstehen können.
18. Der Immissionsschutztechnische Bericht Nr. LGS10724.1+2/01 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen (anerkannte Messstelle nach § 29 b BImSchG) vom 30.09.2015 ist als zusätzliche Antragsunterlage Bestandteil des Antrages und auch Bestandteil der Genehmigung. Bei der Umsetzung von emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen sind auch die in den Gutachten getroffenen Annahmen verbindlich und beim Bau und Betrieb des Bauvorhabens zu beachten.
19. Die immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Zusatzbelastung an Stickstoffimmissionen für die geplante Errichtung eines Masthähnchenstalles durch den landwirtschaftlichen Betrieb Höckelmann in Ostercappeln erstellt durch die Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen vom 13.01.2021 (Projekt-Nr. S18077.1) ist als zusätzliche Antragsunterlage Bestandteil des Antrages und

auch Bestandteil der Genehmigung. Bei der Umsetzung von emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen sind auch die in den Gutachten getroffenen Annahmen verbindlich und beim Bau und Betrieb des Bauvorhabens zu beachten.

20. Die Möglichkeit des nachträglichen Einbaus einer Abluftreinigungsanlage muss gewährleistet sein. Die entsprechenden Voraussetzungen sind vorzuhalten (vgl. Erlass Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen -Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 2. 5. 2013 — 33-40501/207.01).
21. Ein **Wechsel des Betreibers** ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vor Übergabe der Anlage schriftlich bekannt zu geben.
22. **Jede Havarie oder sonstige, die Sicherheit beeinträchtigende Schadensfälle** sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (Während der Dienstzeit: der Unteren Immissionsschutzbehörde, außerhalb der Dienstzeit: der Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück, Tel.: 0541/501 5112)
23. Das Brandschutzkonzept mit der Projektnummer 179287 des Dipl. Ing. Thomas Franke, Franke – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB, vom 01.09.2017 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung in allen Punkten umzusetzen.
24. An dem Tor/der Hauptzufahrt ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) der Klasse 1, vorgerichtet für **Profilhalbzylinder**, anzubringen, in dem der Torschlüssel hinterlegt wird. Das FSD wird mit dem Profilhalbzylinder Schließung Landkreis Osnabrück verschlossen.
25. Weitere Auflagen und Forderungen in brandschutztechnischer Hinsicht, die aus abweichender Verwendung, Nutzung oder der noch nicht bekannten Einrichtung des Bauvorhabens später ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

U n t e r e D e n k m a l s c h u t z b e h ö r d e

26. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde ist zu beachten.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen; auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück
Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

27. Auf dem Betriebsgelände müssen alle Wege und Straßen sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Flächen befestigt, im Verladebereich auch desinfizierbar (Asphalt, Betondecke o. ä.) sein.
28. Die zur vorübergehenden Aufbewahrung toter Tiere vorgesehenen **Spezialbehälter** müssen in Abstimmung mit der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt geschlossen, fugendicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Größe und Anzahl sind so zu bemessen, dass auch bei einer erhöhten Verlustrate in einem ansonsten „normalen“ Mastdurchgang alle verendeten Hähnchen in diesen gelagert werden können. Bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt sind die Kadaver bei einer Temperatur von maximal 7 ° C zu lagern.
29. Im **Vorraum** der Stallanlage müssen geeignete Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und Stiefel (Handwaschbecken mit Schlauchanschluss) sowie zum Aufbewahren von Schutz- und Arbeitskleidung vorhanden sein. Der Boden des Vorraumes muss gefliest sowie mit einem geruchsdichten Bodenabfluss ausgestattet sein. Die Wände sind zumindest mit einem abwaschbaren Anstrich zu versehen.
30. Der **Stall** darf erst nach der **veterinärbehördlichen Abnahme** erstmalig belegt werden. Diese ist spätestens 2 Wochen vor der erstmaligen Belegung zu beantragen.
31. In der Farmanlage darf nur Geflügel gehalten werden, das durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit schutzgeimpft wird. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen sind Nachweise in der Farmanlage zu führen.

Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutz- und Waldbehörde

32. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
33. Die Umsetzung des Vorhabens ist durch eine externe Umweltbaubegleitung zu begleiten. Diese ist der Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn** namentlich zu benennen (inkl. Telefonnummer) und deren besondere Fachkunde im Bereich der Umweltbaubegleitung (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Die Umweltbaubegleitung muss vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und des Artenschutzbeitrags achten. Zudem ist hier auch vorsorglich der Reptilienschutz abzuarbeiten (ggf. Schutzzaun / Absuchen). Des Weiteren sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (wie z.B. DIN 18920) zu beachten. Eine Einweisung des bauausführenden Unternehmens ist erforderlich, zu der über die Genehmigungsbehörde auch die Untere Naturschutz- und Waldbehörde (UNB) einzuladen ist. Das Protokoll hierüber ist der Genehmigungsbehörde in Kopie zuzusenden. Des Weiteren ist eine regelmäßige Kontrolle der Baustelle erforderlich; die Protokolle sind der Genehmigungsbehörde ebenfalls als Kopie zuzusenden. Zur Konkretisierung

der Aufgaben der Umweltbaubegleitung bei diesem Bauvorhaben ist der Genehmigungsbehörde bis **spätestens zwei Wochen vor Baubeginn** ein Konzept vorzulegen und mit dieser abzustimmen. Dieses Konzept hat insbesondere Aussagen bezüglich der Meldepflichten der Umweltbaubegleitung an die Behörde, den geplanten Bauablauf (zeitlich und inhaltlich), die Häufigkeit der Baustellenkontrolle und der Berichterstattung zu enthalten. Des Weiteren ist darzustellen und zu regeln, welche Tätigkeiten zwingend unter der Aufsicht der Umweltbaubegleitung zu erfolgen haben. Sind unzulässige Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtliche Zugriffe absehbar, ist die Bautätigkeit im kritischen Bereich einzustellen, die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

34. Die Außenbeleuchtung der Gebäude und Zuwegung ist auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sollen ausschließlich Leuchtmittel verwendet werden, die keine Insekten anziehen (LED von 2500K bis 3500K, Natriumdampflampen). Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Bauwerke beleuchtet werden und potentielle Flugkorridore entlang der Gehölzstrukturen im Dunklen liegen, falls notwendig indem man Abschirmungen anbringt (Hauben, Schirme, optische Einrichtungen wie Spiegel oder Reflektoren).
35. Zur Eingrünung und Abschirmung des Stallgebäudes sind zu allen Seiten, bis auf die des bestehenden Stallgebäudes, Sichtschutzpflanzungen durchzuführen. Diese sind nördlich, östlich und südlich der geplanten Stallanlage mit einer Breite von ca. 5 m anzupflanzen. Hierbei ist eine mehrreihige Pflanzung von heimischen, strauchartigen Gehölzen zu wählen. Die im Bereich der vorhandenen Stallanlage bestehenden Gehölzstrukturen sind zu erhalten (vgl. V 2, UVP-Bericht, S. 34).
36. Der Schutz der Gehölze vor und während der Bauphase ist gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 zu gewährleisten. Angrenzende Gehölzbestände sind während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies gilt insbesondere für die Baumreihe östlich angrenzend an den bestehenden Hähnchenmaststall (vgl. V 8, UVP-Bericht, S. 35).
37. Die Baufeldfreimachung, Baufeldvorbereitung, das Abschieben des Oberbodens sowie die Entfernung der Gehölze gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 30.09. vorzunehmen. Abweichungen von diesen zeitlichen Beschränkungen sind nur nach schriftlicher Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und nach Untersuchung der abzuräumenden Fläche durch einen Ornithologen zulässig.
38. Für vorübergehend zu beanspruchende Flächen sind für den Naturschutz geringwertige Bereiche zu nutzen. Als Lagerflächen sind möglichst bereits versiegelte Flächen zu wählen. Stehen nicht genügend bereits versiegelte Flächen zur Verfügung, sind alternativ geringwertige Bereiche wie Ackerflächen für die Baustelleneinrichtung zu wählen. Gehölzbestände oder sonstige sensible Vegetationsflächen sind zu schonen. Die während der Bauphase beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzurichten. Eine flächensparende Beanspruchung von baubedingten Flächen ist zu beachten (vgl. V 9, UVP-Bericht, S. 35).
39. Vor der Baufeldfreimachung ist der Höhlenbaum im östlich gelegenen Gehölzbestand (S. 15 Faunistisches Gutachten – Avifauna) von fachkundigem Personal auf Vogel- und Fledermausbesatz zu prüfen. Sollte ein Besatz festgestellt werden, sind die Genehmigungsbehörde und die Untere Naturschutz- und Waldbehörde (UNB) unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihnen abzustimmen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde ein Bericht hierüber vorzulegen.

40. Die Ackerflächen südlich der geplanten Stallanlage sind zum Schutz der bodenbrütenden Feldlerche und weiteren bodenbrütenden Arten freizuhalten und von der Nutzung z.B. als Lagerplatz ausgeschlossen.

Fachdienst Umwelt
Untere Bodenschutzbehörde

41. Boden ist sachgemäß auszubauen, zu lagern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen (gem. DIN 18915 und DIN 19731).

Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

42. Anlagen zur Lagerung und zum Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS Anlagen) müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass die in ihnen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können.
43. Anlagenteile zum Lagern und Abfüllen einschließlich flüssigkeitsführender Rohrleitungen müssen gegen die zu erwartenden physikalischen, z.B. mechanischen und thermischen, sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsdicht sein.
44. Die Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Behältern aus Stahlbeton (Ortbeton, Betonfertigteile, mit Ortbeton ergänzte Betonfertigteile) muss nach EDIN 11622-2 erfolgen. Für Behälter aus Stahlbeton und Spannbeton gilt zusätzlich DIN EN 206-1 in Verbindung mit 1045-2.
45. Behälter zur Lagerung von Waschwasser aus Beton (C25/30 mit Luftporen oder C35/45) sind mit den Expositionsclassen XC4, XF3, XA1 und WA zu bemessen und auszuführen. Unter den Randbedingungen der EDIN 11622-2 kann statt XF3 auch die Expositionsclassen XF1 gewählt werden. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungsclassen 2 (ÜK2). Die Rissbreitenbeschränkung und die Mindestbauteildicke richten sich nach der E DIN 11622-2.
46. Bei der Herstellung der Stahlbetonwände ist die Sicherung durch Abstandhalter aus Beton oder Faserzement - nicht aus glattem Kunststoff - durchzuführen. Die Schalungsanker sind in WU-Qualität, d.h. mit innenliegender Wassersperre auszuführen. Hierbei sind die Verfahrensangaben der wasserrechtlich zugelassenen Systeme der Herstellerfirmen zu beachten.
47. Die Rohrdurchführungen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Dieses ist durch einen entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendungsnachweis nachzuweisen.
48. Plätze, auf denen Waschwasser oder Jauche abgefüllt werden, müssen in einer Größe von mindestens 4,00 x 6,00 m befestigt sein (dichte Beton- oder Asphaltdecke). Die Entwässerung der Abfüllplätze ist im freien Gefälle (3 vom Hundert) in die Vorgrube oder gegebenenfalls über eine Pumpe zum Beispiel in den Lagerbehälter vorzunehmen. Im Bereich des Abfüllplatzes und der Entwässerungseinrichtung müssen auch kleinere Mengen von auslaufendem Waschwasser oder Jauche zurückgehalten werden können.
49. Das Entnehmen oder Umfüllen von Waschwasser und Jauche ist während der Dauer des gesamten Vorganges zu beaufsichtigen. Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten Verbindungen verwendet werden.

50. Bewegliche Rohrleitungen müssen in ihrer gesamten Länge sichtbar und bei Dunkelheit während des Umfüllvorganges ausreichend beleuchtet sein.
51. Waschwasser und Jauche sind in verschlossenen, dichten Transportbehältern zu befördern. Äußere grobe Verschmutzungen der Transportbehälter sind zu vermeiden.
52. Der/Die Betreiber/in hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Dabei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrollen von dem/der Betreiber/in zu überprüfen.
53. Bei Verdacht auf Undichtheit der JGS-Anlagen ist die Untere Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück - Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück während der Dienstzeiten oder außerhalb der Dienstzeiten die Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück (Tel.: 0541 501 5112) unverzüglich zu benachrichtigen und evtl. erforderliche Sofortmaßnahmen zu veranlassen.
54. Planung, Bau und Prüfung der Anlage sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (§ 62 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).
55. Der Kotumschlag (Kotverladung) auf die Transportfahrzeuge ist auf ausreichend großen Flächen entsprechend den Darstellungen im Lageplan (Bodenplatten aus wasserdichten Beton oder Asphaltdecken mit Deckschicht aus Gussasphalt oder Asphaltbeton in einer Stärke von 3,5 – 4,0 cm auf einer 10 – 12 cm starken Bitumenkiestragschicht) durchzuführen.
56. Das im Bereich der Umschlagflächen anfallende, mit Kotanteilen vermischte Niederschlagswasser / Schmutzwasser ist in einer abflusslosen Sammelgrube zu leiten und landwirtschaftlich zu verwerten.
57. Im Rahmen des Baubetriebs kann es durch die eingesetzten Baustellenfahrzeuge und Maschinen zu Einträgen wassergefährdender Stoffe kommen. Daher sind nur ordnungsgemäß gewartete Baufahrzeuge bzw. -maschinen einzusetzen. Die Wartung, Reinigung sowie Betankung der eingesetzten Fahrzeuge ist nur auf geeigneten und gesicherten Flächen zulässig (V1, S. 34 UVP-Bericht).
58. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächengewässer sind zu vermeiden. Lagerplätze, insbesondere Tanklager zur Betankung und Wartung von Baufahrzeugen, sind so einzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. die Oberflächengewässer gelangen. Ölbindemittel sind vorzuhalten. Baumaschinen und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Maschinenstandorte sind täglich auf Tropfreste zu untersuchen. Elektrisch betriebene Maschinen sind zu bevorzugen; es sind möglichst lärm- und abgasarme Arbeitsgeräte / Baumaschinen zu verwenden.
59. Schadstoffeinträge sind zu vermeiden, Lagerplätze sind so einzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund oder Oberflächengewässer gelangen.
60. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser vom 26.01.2018 (Az.: 7.67.30.11.07.45.04) ist vollumfänglich zu beachten.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Osnabrück

61. Der Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen:

- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert,
- bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
- wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe des Wirtschaftsdüngers geändert hat (Wechsel des Vertragspartners)
- wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff und Phosphat führt.

62. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Genehmigungsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und –menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück
Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Bestehender Hähnchenmaststall (BE 1) mit 29.829 Tierplätzen

63. Beim Bau und Betrieb der Anlage sind die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (§§ 1-4, 18 – 20) einzuhalten. Hierzu werden folgende tierschutzrechtliche Hinweise gegeben (Werte je Stall):

a) **Tränken/Fütterung:** Es sind je nach Ausstallgewicht bis zu 1.989 Tränkenippel sowie 196,8714 m Troglänge (bei Rundtrögen) erforderlich.

b) **Lüftung:** Die Lüftungsanlage muss einen Luftaustausch von mind. 231660 m³ je Stunde ermöglichen. Das Vorhalten einer weiteren Reserve in Höhe von mind. 10 % (= 23166 m³/h) wird insbesondere auch im Hinblick auf zu erwartende überdurchschnittlich gute Zunahmen und das Auftreten extremer Witterungsbedingungen für erforderlich gehalten. Die Leistung der Anlage ist durch eine Bescheinigung (Lüftungsprotokoll) der ausführenden Fachfirma nachzuweisen.

c) **Lichtöffnungen:** Bei einer Stallgrundfläche von **1.320 m²** sind mindestens **39,6 m² (netto)** an Fenstern, Lichtbändern o. ä. erforderlich. Hierbei ist eine möglichst gleichmäßige Verteilung über die gesamte Stallfläche zu gewährleisten.

d) **Einstreu:** Masthühner müssen „ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu“ haben, die „zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist“. Dies ist nach hiesiger Auffassung in der 2. Masthälfte nur mit einem automatisierten Nachstreusystem zu gewährleisten.

e) **Besatzdichte:** Unter Zugrundelegung der höchstzulässigen Besatzdichte von 35 kg (Tiere unter 1600 g) bzw. 39 kg/m² (Hähnchen ab 1.600 g) dürfen in Abhängigkeit von der Mastdauer bzw. vom Mastendgewicht zum Zeitpunkt der Ausstellung nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen folgende Tierzahlen gehalten werden:

Stallfläche	1320 m ²
Mastkapazität bei 35 kg	46200 kg
Mastkapazität bei 39 kg	51480 kg

kg/Tier	zulässige Tierzahl
1,5	30800
1,6	32175
1,75	29417
1,9	27094,7
2,0	25740
2,15	23944
2,3	22382
2,5	20592
2,6	19800

An die erforderliche Einhaltung der zulässigen Besatzdichte von 35 kg/m² im Gewichtsbereich bis 1600 g wird ausdrücklich erinnert.

Dies ist bei der Planung der einzustellenden Kükenzahl und der rechtzeitigen ersten Ausstellung „Vorgreifen“ zu berücksichtigen, da es hier leicht zu einer Überschreitung der zulässigen Besatzdichte von 35 kg kommen kann.

Verstöße sind im Regelfall als Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern gem. § 37 Abs. 1 Nr. 25 und 26 der Tierschutz – Nutztierhaltungsverordnung zu ahnden.

Unabhängig von der Besatzdichte und dem Gewicht dürfen nach Änderung der beantragten Maßnahmen in der BE 1 max. 29.829 Masthähnchen vorhanden sein.

Geplanter Hähnchenmaststall (BE 4) mit 40.000 Tierplätzen

64. Beim Bau und Betrieb der Anlage sind die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (§§ 1-4, 18 – 20) einzuhalten. Hierzu werden folgende tierschutzrechtliche Hinweise gegeben (Werte je Stall):

a) **Tränken/Fütterung:** Es sind je nach Ausstallgewicht bis zu 2667 Tränkenippel sowie 264 m Troglänge (bei Rundtrögen) erforderlich.

b) **Lüftung:** Die Lüftungsanlage muss einen Luftaustausch von mind. 322920 m³ je Stunde ermöglichen. Das Vorhalten einer weiteren Reserve in Höhe von mind. 10 % (= 32292 m³/h) wird insbesondere auch im Hinblick auf zu erwartende überdurchschnittlich gute Zunahmen und das Auftreten extremer Witterungsbedingungen für erforderlich gehalten. Die Leistung der Anlage ist durch eine Bescheinigung (Lüftungsprotokoll) der ausführenden Fachfirma nachzuweisen.

c) **Lichtöffnungen:** Bei einer Stallgrundfläche von **1840 m²** sind mindestens **55,2 m² (netto)** an Fenstern, Lichtbändern o. ä. erforderlich. Hierbei ist eine möglichst gleichmäßige Verteilung über die gesamte Stallfläche zu gewährleisten.

d) **Einstreu:** Masthühner müssen „ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu“ haben, die „zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist“. Dies ist nach hiesiger Auffassung in der 2. Masthälfte nur mit einem automatisierten Nachstreusystem zu gewährleisten.

e) **Besatzdichte:** Unter Zugrundelegung der höchstzulässigen Besatzdichte von 35 kg (Tiere unter 1600 g) bzw. 39 kg/m² (Hähnchen ab 1.600 g) dürfen in Abhängigkeit von der Mastdauer bzw. vom Mastendgewicht zum Zeitpunkt der Ausstellung nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen folgende Tierzahlen gehalten werden:

Stallfläche	1840 m ²
Mastkapazität bei 35 kg	64400 kg
Mastkapazität bei 39 kg	71760 kg

kg/Tier	zulässige Tierzahl
1,5	42933
1,6	44850
1,75	41005
1,9	37768
2,0	35880
2,15	33376
2,3	31200
2,5	28704
2,6	27600

An die erforderliche Einhaltung der zulässigen Besatzdichte von 35 kg/m² im Gewichtsbereich bis 1600 g wird ausdrücklich erinnert.

Dies ist bei der Planung der einzustellenden Kükenzahl und der rechtzeitigen ersten Ausstellung „Vorgreifen“ zu berücksichtigen, da es hier leicht zu einer Überschreitung der zulässigen Besatzdichte von 35 kg kommen kann.

Verstöße sind im Regelfall als Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern gem. § 37 Abs. 1 Nr. 25 und 26 der Tierschutz – Nutztierhaltungsverordnung zu ahnden.

Unabhängig von der Besatzdichte und dem Gewicht dürfen nach Änderung der beantragten Maßnahmen in der BE 4 max. 40.000 Masthähnchen vorhanden sein.

Fachdienst Gesundheit

65. Die Ställe sind weitgehend gegen Schädlinge zu sichern. Hierzu gehört eine Vermeidung von Futtermittelresten außerhalb der Stallgebäude. Bei einem Befall mit Wanderratten sind sachgerechte Tilgungsmaßnahmen nach der Niedersächsischen Rattenbekämpfungsverordnung durchzuführen oder durchführen zu lassen.
66. Die Tiertränken sind gegenüber der Trinkwasserinstallation gemäß DIN 1988-100 in Verbindung mit DIN EN 1717 abzusichern (freier Auslauf). Einzelheiten können der beigefügten DVGW-TWIN 13 entnommen werden.
67. Der Arzneimitteleinsatz (insbesondere Antibiotikagaben) ist zielgerichtet zu minimieren, um die Entwicklung und Ausbreitung resistenter Keime zu vermeiden. Insbesondere ist auf den Einsatz sogenannter humaner Reserveantibiotika zu verzichten.

68. Es ist beim Betrieb durch Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen darauf zu achten, dass pathogene Keime möglichst nicht in das Umfeld verschleppt werden.

Westnetz GmbH

69. Auf dem Grundstück, nördlich der geplanten Futtermittelhalle (BE 6), verläuft ein Niederspannungs-Erdkabel. Dieses Erdkabel befindet sich auch im Bereich der geplanten Zaunanlage. Deshalb ist es zwingend erforderlich sich **vor dem Baubeginn** mit dem Netzbereich in Bad Essen, Mühlenbachweg 2, 49152 Bad Essen, Tel. 05472-94290 in Verbindung zu setzen, um vor Ort die Erdkabellage zu ermitteln und anzuzeigen und eventuell weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erdkabels abzustimmen.
70. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere auf Abschnitt 3.2, sowie auf die technische Mitteilung des DVGW GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ verwiesen.

V. Hinweise

Bauaufsicht/Immissionschutz

71. Bei der Bauausführung der Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
72. Die Zaunanlage bis 2 m Gesamthöhe ist verfahrensfrei und nicht Inhalt der Baugenehmigung.
73. Die Anlage ist gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 BImSchG zu errichten, betreiben und ggf. stillzulegen.
74. Jede Änderung z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
75. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können **auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen** getroffen werden (§ 17 BImSchG).
76. Kommen Sie als Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.
77. Die Genehmigung erlischt, wenn
- a) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder

b) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

78. Auch auf die sich aus § 62 BImSchG ergebenden Ordnungswidrigkeiten weise ich besonders hin.

79. Dieser Bescheid wird bestandskräftig,

- a) nach einem Monat, wenn kein Widerspruch eingelegt wurde,
- b) im Falle eines Verwaltungsstreits spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid durch letztinstanzliches Urteil bestätigt wird.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Vertrauensschutz erst nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung eintritt.

Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

80. Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Gewässer sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten.

81. Auch bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist eine Boden-Grundwasser- und Gewässergefährdung durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Osnabrück

82. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

83. Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße

- Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305)
- Aufzeichnungen der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305)
Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194)

84. Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010 (GVBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung

von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer, als zuständige Behörde, mitzuteilen.

Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück
Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Bestehender Hähnchenmaststall (BE 1) mit 29.829 Tierplätzen und geplanter Hähnchenmaststall (BE 4) mit 40.000 Tierplätzen

85. Auf die Vorgaben der **Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (§§ 1 – 6)**, die sonstigen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geflügelpest sowie die **Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 6. April 2009** in den jeweils geltenden Fassungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Vorgaben der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 22.08.2006 (Abschnitt 1 §§ 1 – 4, Abschnitt 4 §§ 16 – 20)** sind zu beachten.

Westnetz GmbH

86. Bei Störungen, Netzverstärkungen und Änderungen der Versorgungseinrichtungen müssen Wurzeln beseitigt oder die Anpflanzungen ganz entfernt werden, sofern dies zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist oder für die Versorgungseinrichtungen Beeinträchtigungen entstehen. Nach Beendigung der Arbeiten wird der alte Zustand so weit wie möglich wiederhergestellt. Für Schäden, wie z.B. Wachstumshemmungen oder Nichtwiederanwachsen usw. der Anpflanzungen, übernimmt die Westnetz GmbH keinerlei Haftung.

87. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Tiefbauarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen sind in Handschachtung auszuführen. Die Westnetz GmbH übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Bauarbeiten und Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang stehen.

VI. Begründung

Sie haben am 22. Oktober 2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 40.000 Stallplätzen, 3 Futtermittelsilos, einer Futtermittelhalle und Zaunanlage mit Toren als Erweiterung eines bestehenden Betriebs in der Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Schwagstorf, Flur 38, Flurstück 15 beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1 - 7, 11, 13, 20 und 21 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Für das Vorhaben war eine allgemeine UVP-Vorprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 Nr. 7.3.2 Spalte 2 erforderlich. Das Ergebnis

der allgemeinen UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass gemäß § 5 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Da für das Vorhaben der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 60 „Tierhaltung Höckelmann – Diepenauer Straße“ durch die Gemeinde Ostercappeln aufgestellt wurde, beschränkt sich die in diesem Verfahren durchzuführende UVP gem. § 50 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen des Vorhabens, die im Rahmen der Aufstellung des B-Planes nicht berücksichtigt wurden.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV und §§ 18, 19 UVPG am 31.07.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, der Neuen Osnabrücker Zeitung, dem Wittlager Kreisblatt, auf der Homepage des Landkreises Osnabrück und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 07.08.2018 bis zum 07.09.2018 einschließlich wurden die Antragsunterlagen beim Landkreis Osnabrück, der Gemeinde Bohmte und der Gemeinde Ostercappeln zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren war eine Einsichtnahme in die Unterlagen über die Homepage des Landkreises Osnabrück und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen möglich.

Während dieser Zeit und bis zum Ende des Genehmigungsverfahrens wurden form- und fristgerecht eine Einwendung vom Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowie einige Einwendungen von Anwohnern eingelegt.

Der Erörterungstermin fand am 22.10.2018 statt, in dem die Einwendungen näher erörtert wurden. Über den Termin wurde eine Niederschrift angefertigt, die den Beteiligten am 05.12.2018 übermittelt wurde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Gemeinde Ostercappeln, Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“, Westnetz GmbH, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Osnabrück -, Gemeinde Bohmte sowie beim Landkreis Osnabrück die Fachdienste Umwelt (Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutz- und Waldbehörde, Untere Bodenschutzbehörde), Brandschutz, Gesundheit, Veterinärwesen sowie Planen und Bauen (Immissionsschutz, Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz).

Diese Stellen haben die von Ihnen eingereichten Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Jedoch haben sie aufzunehmende Nebenbestimmungen und Hinweise eingebracht.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tierhaltung Höckelmann – Diepenauer Straße“ der Gemeinde Ostercappeln sowie des rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 60 „Tierhaltung Höckelmann – Diepenauer Straße“, der am 05.01.2017 von Gemeinde Ostercappeln beschlossen wurde. Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich daher um ein Sondergebiet, statt um Außenbereich. Dadurch ist eine Privilegierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Aufgrund Ihres Antrages vom 27.06.2018 wird Ihnen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB die Ausnahme von Punkt 1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen auf Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 60 „Tierhaltung Höckelmann – Diepenauer Straße“ festgesetzten Höhen um 2,50 m auf 58 m über NN erteilt. Die Erteilung der Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB erfolgt im Rahmen meines Ermessens. Sie ist als verhältnismäßig anzusehen. Ausgehend von einer Höhe von 46,00 m über NN und einer Aufbauhöhe von 12 m inkl. Schornstein wird die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Firsthöhe über NN von 55,50 m lediglich um 2,50 m überschritten. Sie ist erforderlich, weil der Schornstein als untergeordneter Gebäudeteil

laut Immissionsschutzgutachten eine Ableithöhe von 12 m erfüllen muss und zudem aufgrund seiner Funktionsgebundenheit nicht in anderer Ausführung innerhalb der Höhengrenzen möglich ist. Die Ausnahme ist zudem ausdrücklich im Bebauungsplan als zulässig vorgesehen.

Alle Anlieferungen und Abtransporte finden, bis auf die Abtransporte der Tiere, innerhalb der Tagzeiten (zwischen 6 Uhr – 22 Uhr) statt. Die Abtransporte der Tiere erfolgen aus Tierschutzgründen ausschließlich in der Nachtzeit (zwischen 22 Uhr – 6 Uhr). Da jeder Stall 7-mal pro Jahr eingestallt und je Durchgang 2-mal ausgestallt wird, ergeben sich 28 nächtliche Transporte pro Jahr.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Gewässer 3. Ordnung (Straßenseitengraben der Diepenauer Straße). Das Gewässer wird baulich nicht von dem Bauvorhaben beeinträchtigt, da die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.

Im faunistischen Gutachten – Avifauna wurde von einer Untersuchung der Amphibien und Reptilien aufgrund fehlender Habitatstrukturen abgesehen. Im Zuge der Biotoptypenkartierung von 2021 konnten keine Bestände von Amphibien oder Reptilien festgestellt werden. Da ein Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern grundsätzlich nicht auszuschließen ist, muss aus Vorsorgegründen vor Ort durch eine externe Umweltbaubegleitung die Abarbeitung des Reptilienschutzes erfolgen (vgl. Auflage Nr. 33).

Es wurde festgestellt, dass laut faunistischem Gutachten – Avifauna (S. 15) ein Höhlenbaum im östlich gelegenen Gehölzbestand vorhanden ist. Dieser wurde in Bezug auf die Fledermäuse in der Artenschutzprüfung irrtümlich übersehen. Da diese Höhle aber auch von Fledermäusen genutzt werden kann, sind entgegen des UVP-Berichtes Fledermausquartiere am Standort denkbar. Daher ist vor der Baufeldfreimachung der Höhlenbaum von fachkundigem Personal / durch einen Fledermausgutachter auf Vogel- und Fledermausbesatz zu prüfen/untersuchen (vgl. Auflage Nr. 39).

Aufgrund der weiteren immissionsschutztechnischen Untersuchung zur Ermittlung der Zusatzbelastung an Stickstoffimmissionen durch die Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 13.01.2021 wurden weitere immissionsmindernde Maßnahmen berücksichtigt. Die Zusatzbelastung an Stickstoffimmissionen für die Gesamtanlage wurde in der Untersuchung ermittelt. Durch die geänderten Bedingungen und den Einsatz der Energie- und Nährstoffbedarf angepassten Fütterung verringert sich die Zusatzbelastung an Stickstoffimmissionen. Die 0,3 k N/ha*a- Isoplethe wird nun an der ca. 900 m nördlich gelegenen Waldfläche eingehalten. Die geänderten Bedingungen und Voraussetzungen haben keinen nachteiligen Einfluss auf die Geruchs- und/ oder Gesamtstaubimmissionen.

Im Oktober 2021 wurden aufgrund der Nachforderung der UNB vom Antragsteller die Erfassung von FFH Lebensraumtypen und eine Stickstoffimmissionsprognose nachgereicht. Im Zuge der Erfassung von FFH-Lebensraumtypen wurden im Wirkungsbereich der Anlage verschiedene stickstoffempfindliche Biotoptypen nachgewiesen. Der Großteil dieser Biotoptypen befindet sich jedoch außerhalb des Emissionsradius von 0,3kg/(ha*a) Zusatzbelastung der geplanten Anlage. Diese Biotope werden demnach nur sehr gering beeinträchtigt, sodass eine weitere Prüfung nicht notwendig ist. Lediglich ein im Osten befindlicher Eichenmischwald auf feuchten Sandböden (WQF) liegt in dem Emissionsradius. Die Stickstoffimmissionsprognose für dieses stickstoffempfindliche Biotop ergab, dass erhebliche Nachteile auszuschließen sind. Der Beurteilungswert ist mit einem Wert von 22,5 kg/(ha*a) zwar höher als der Critical-Load-Wert (15kg/(ha*a)) des Biotops, jedoch überschreitet die Zusatzbelastung die 30% des Beurteilungswertes nicht.

Ein Vorkommen des Königsfarnes (*Osmunda regalis*), der nach § 44 BNatSchG besonders geschützt ist, konnte im Wirkungsbereich der geplanten Anlage im Zuge der Kartierungen nicht bestätigt werden. Eine weitere Berücksichtigung dieser Art ist daher nicht erforderlich.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen insbesondere ein Gutachten der Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen vorgelegt. Das Gutachten belegt die Einhaltung der zulässigen Richtwerte.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach

- Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen,
- der Würdigung der eingereichten Stellungnahmen

keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

Dem Antrag war daher gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 BImSchG allerdings mit Nebenbestimmungen versehen, um sicherzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (u.a. Minimierung der Immissionen / Emissionen zur Einhaltung bzw. Verhinderung der Überschreitung der Richtwerte) und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzrechtes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Des Weiteren wird im Genehmigungsbescheid darauf hingewiesen, dass auch nach der Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden können, um die Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu gewährleisten. Sollte sich beispielsweise die Immissionssituation anders darstellen als jetzt beurteilt, ist der Erlass weitergehender immissionsschutztechnischer Anordnungen möglich (z.B. Verbesserung / Nachrüstung von Anlageteilen).

VII. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1 a 9. BImSchV bzw. § 24 UVPG

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und § 24 UVPG wird auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts vom 13.04.2018, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Einwendungen Dritter die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft.

Das Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass nach § 5 i.V.m. § 9 und der Nr. 7.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Für das Vorhaben wurde der rechtsgültige B-Plan Nr. 60 „Tierhaltung Höckelmann – Diepenauer Straße“ durch die Gemeinde Ostercappeln aufgestellt. Dieser ist am 15.01.2020 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten. Diesem liegt der Umweltbericht mit integrierter Eingriffs- und Kompensationsermittlung zugrunde. Gemäß § 50 Abs. 3 UVPG soll die UVP, soweit dem Vorhaben ein B-Plan zugrunde liegt, im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Die durchzuführende UVP wird daher im Folgenden auf die Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen beschränkt, die vom B-Plan abweichen, darüber hinausgehen bzw. zu denen neue Erkenntnisse vorliegen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens haben sich folgende Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben:

- Ausnahme vom B-Plan über die Ableithöhe von 12 m des zentralen Abluftschornsteines des beantragten Hähnchenmaststalles
- Stellungnahme über weitere immissionsschutztechnische Untersuchungen zur Ermittlung der Zusatzbelastung an Stickstoffimmissionen vom 20.10.2020, 13.01.2021 und 07.04.2021
- Erfassung von FFH-Lebensraumtypen aus Juni 2021
- Stickstoffimmissionsprognose – Überprüfung auf Vorkommen Stickstoffempfindlicher Pflanzen und Biotoptypen aus Oktober 2021

In der UVP werden neben der Änderung die während des Verfahrens eingereichten Einwendungen sowie das Schutzgut Fläche berücksichtigt.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antragsteller im Vorfeld abgestimmt worden.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit werden im Folgenden die Umweltauswirkungen (bezogen auf die o.g. Änderung und die Aspekte, die bisher nicht abschließend im B-Plan geprüft wurden) sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Abweichend von dem vorhabenbezogenen B-Plan wird die maximale Firsthöhe über NN von 55,50 m auf 58 m erhöht. Der Schornstein als untergeordnetes Gebäudeteil muss laut Gutachten eine Ableithöhe von 12 m erfüllen und ist zudem aufgrund seiner Funktionsgebundenheit nicht in anderer Ausführung innerhalb der Höhengrenzen möglich.

Im Rahmen des B-Plans wurde bzgl. der Erholungsnutzung die Vorhabenfläche selbst als auch angrenzende Bereiche betrachtet. Letztere wurde aber um den etwa 1 km südlich entfernt liegenden „Freizeitpark Kronensee“ ergänzt.

Weitere Änderungen haben sich am Ist-Zustand zum Schutzgut Mensch nicht ergeben.

Mit der Errichtung von Stallanlagen sind oftmals Beeinträchtigungen von Wohnumfeldflächen oder Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur durch Emissionen gegeben. Die von Stallanlagen ausgehenden Emissionen können sich, wie alle dauerhaften Emissionen, belästigend auf die menschliche Gesundheit auswirken. Dementsprechend muss nicht nur der Bereich in dem der Stall errichtet wird bzw. das Plangebiet hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen untersucht werden, sondern auch die angrenzenden Bereiche.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche oder Elemente vorhanden, welche bedeutende Wohnumfeldflächen darstellen. Ebenso wenig ist im Plangebiet Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Für Erholungssuchende sind die östlich und westlich des Plangebietes verlaufenden Radwanderwege (Brückenradweg-Ostroute, Garten Traumtour) von Bedeutung sowie der etwa 1 km südlich entfernt liegende "Freizeitpark Kronensee". Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist mit Geruchsmissionen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft zu rechnen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Beeinträchtigungen, die von dem Vorhaben auf das Schutzgut Mensch entstehen können, wurden bereits umfassend im Rahmen des Bebauungsplans betrachtet. Im Wesentlichen kommen Staub-, Keim-, Ammoniak- und Stickstoff-, Schall- sowie Geruchsemissionen in Betracht, die bereits im Rahmen des B-Planes abschließend geprüft wurden.

Änderungen zum B-Plan:

Durch die Erhöhung der Firsthöhe von 55,50 m auf 58 m über NN durch die Ableithöhe des geplanten Schornsteines von 12 m sind keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten.

Erholungsnutzung:

Während der Bauzeit kann es baubedingt zu einer Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Flächenentzug und Immissionsbelastung kommen. Durch die Baustellen wird die Attraktivität der betroffenen Bereiche aufgrund visueller Beeinträchtigungen gemindert. Die Auswirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion einzustufen.

Anlagebedingt kommt es zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Durch den Bau des Masthähnchenstalles werden Eingriffe in das Landschaftsbild bedingt. Da Erholungsnutzung und Landschaftsbild in einer historisch geprägten Kulturlandschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und sich nicht trennen lassen, stellen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gleichzeitig Auswirkungen auf die Erholungseignung des Landschaftsraumes dar. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Grad der Beeinträchtigung sehr stark vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig ist und daher nicht pauschalisiert werden kann. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Plangebiet bereits durch einen unmittelbar neben der geplanten Stallanlage bestehenden Masthähnchenstall mit knapp 30.000 Stallplätzen einer Vorbelastung ausgesetzt ist. Daher sind von der Planung keine bedeutenden Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie betroffen. Beeinträchtigungen der östlich und westlich verlaufenden Radwanderwege (Brückenradweg-Ostroute, Garten Traumtour) sowie des etwa 1 km südlich des Plangebietes gelegenen "Freizeitpark Kronensee" werden durch die Planung nicht bedingt. Direkte Sichtachsen von den Radwegen werden durch die geplante Eingrünung vermieden.

Geruchsemissionen:

Bei der Beurteilung der Geruchsemissionen wurden die bestehenden Anlagen des Betriebes sowie dessen Erweiterung und die nachbarlichen Betriebe einbezogen.

In dem Gutachten werden der genehmigte und geplante Tierbestand des landwirtschaftlichen Betriebes Höckelmann sowie die benachbarten Betriebe Holthaus, Seeger, Hellbaum und Dührfahrt betrachtet.

Bei der Beurteilung der Geruchsstundenhäufigkeiten wurde der Mischbetrieb Hellbaum (Schweine-, Geflügel- und Rinderhaltung) in ca. 500 m südöstlicher Entfernung, der Betrieb Seeger (Rinderhaltung und Biogasanlage) in ca. 500 m südwestlicher Entfernung, der Betrieb Dührfahrt (Schweine- und Rinderhaltung) in ca. 900 m nördlicher

Entfernung, der Betrieb Holthaus (Geflügelhaltung) in ca. 1000 m südwestlicher Entfernung sowie der Hofstandort Höckelmann selbst als Vorbelastung berücksichtigt.

Die umliegenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, sodass je nach Einzelsituation von einem Richtwert von 20 % bzw. 25 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit ausgegangen wird.

Ein Immissionsrichtwert von 20 % der Jahresstunden wird an fast allen Wohnhäusern eingehalten. Die höchsten Häufigkeiten sind im Bereich der Wohnhäuser der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe Seeger mit 21 % der Jahresstunden und am Wohnhaus nordwestlich der Hofstelle Höckelmann mit 26 % der Jahresstunden zu erwarten.

Gemäß der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) sind Wohnhäuser benachbarter Tierhaltungsbetriebe, in denen die gleiche Tierart gehalten wird, nicht in die Beurteilung der Geruchsimmisionssituation einzubeziehen, da man hier von einer Schicksalsgemeinschaft ausgeht und es messtechnisch aufwendig ist zwischen den Gerüchen des eigenen Betriebes und denen des Nachbarn zu unterscheiden. Handelt es sich um unterschiedliche Tierarten mit entsprechend unterschiedlichen Geruchsqualitäten, werden die Wohnhäuser berücksichtigt. In dem Gutachten wurden alle tierhaltenden Betriebe in die Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Das Wohnhaus auf dem Betrieb Seeger gehört zu dem landwirtschaftlichen Betrieb Seeger, sodass die 21 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten zulässig sind und hier keine erheblichen Belästigungen für das Wohnhaus Seeger vorliegen. Zudem ist gemäß der GIRL das Wohnen im Außenbereich mit einem geringeren immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch verbunden. Beträgt die Häufigkeit > 20 %, ist der für solche Sonderfälle heranzuziehende Richtwert von bis zu 25 % anzuwenden, der hier deutlich eingehalten wird.

Für das Wohnhaus nordwestlich der Hofstelle Höckelmann wird der Richtwert von 20 % mit 26 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten deutlich überschritten. Es ergibt sich im Vergleich zwischen der Ist- und Plan-Situation jedoch eine Reduzierung der Geruchsimmisionen um 2 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten (vgl. Immissionsschutztechnischer Bericht, Anlage 6.1 und 6.2). Des Weiteren zeigt die 2%-Geruchsstunden-Isoplethe (vgl. Immissionsschutztechnischer Bericht, Anlage 4), dass die Masthähnchenställe des Betriebes Höckelmann nach der Realisierung des beantragten Vorhabens mit inkludierter Lüftungsoptimierung keinen relevanten Einfluss mehr haben. Dies entspricht den Vorgaben der GIRL Nr. 3.3.

An den übrigen Wohnhäusern werden die 20 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten unterschritten. Daher liegen auch für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Eine Betrachtung der Geruchsemissionen, die aus landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen resultieren, sieht die GIRL ausdrücklich nicht vor.

Die Rauigkeitslänge ist gemäß TA-Luft (2016) für eine Kreisfläche mit einem Radius der 10-fachen Quellhöhe zu ermitteln. Aus der Quellhöhe des geplanten Masthähnchenstalles von 12 m resultiert ein Radius von 120m, bzw. eine Kreisfläche von 45.240 m². Für den vorhandenen Masthähnchenstall ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 100 m zu berücksichtigen. Die resultierende Kreisfläche für den vorhandenen Masthähnchenstall wird größtenteils von der Kreisfläche des geplanten Stalles überlagert.

Bei der Ermittlung der mittleren Rauigkeitslänge wurden die Stallgrundflächen (insgesamt ca. 3.500 m²) sowie Anpflanzungen größerer Wuchshöhe mit insgesamt 4.600 m² Fläche und einer Rauigkeitslänge von $z_0 = 1,00$ angesetzt. Für kleinwüchsige Anpflanzungen wurden weitere 2.200 m² mit einer Rauigkeitslänge von $z_0 = 0,20$ angesetzt.

Die ermittelte mittlere Rauigkeitslänge ist gemäß Vorgabe der TA Luft (2016) auf den nächstgelegenen Wert gemäß CORINE-Kataster auf- oder abzurunden. Hier wurde die ermittelte Rauigkeitslänge von $z_0 = 0,15$ auf den nächsthöheren Wert von $z_0 = 0,20$ aufgerundet. Auf Grund der Quellstruktur (Punktquellen mit Abluftimpuls) führt eine höhere Rauigkeitslänge zu ungünstigeren Berechnungsergebnissen. Die Rundung auf die Rauigkeitsklasse 0,20 würde bis zu einer mittleren ermittelten Rauigkeitslänge von 0,34 erfolgen. Für das vorliegende Beurteilungsgebiet würde auch bei einer anteiligen Fläche von Gebäuden und höherem Bewuchs von ca. 14.000 m² eine mittlere Rauigkeitslänge von $< 0,34$ und damit eine für die Berechnungen heranzuziehende Rauigkeitsklasse von 0,20 resultieren.

Die Quellhöhen der beiden Masthähnchenställe (Quelle 1 und 2) sind in der Protokolldatei der Ausbreitungsberechnung angegeben. Die Quellhöhen sind auf Seite 1 der Protokolldatei unter dem Parameter „hq“ mit 10,00 m und 12,00 m (erster und zweiter Wert) angegeben. Lediglich in der Protokolldatei zum Rechenlauf ist eine Quellhöhe von 0,00 m für Quelle 1 angegeben. Dies ist korrekt, da die entsprechende Berechnung für die genehmigte Situation die vorhandene Quelllage des Stall 1 mit geringeren Ableithöhen von $< 1,2$ -facher Gebäudehöhe korrekt als bodennahe Volumenquelle mit einer vertikalen Ausdehnung vom Erdboden bis zur Quellhöhe ansetzt.

In der immissionsschutztechnischen Untersuchung wurden keine Filteranlagen berücksichtigt, da keine gesetzlichen Anforderungen zur Abluftreinigung bei Anlagen zur Mastgeflügelhaltung in der Größenordnung vorliegen. Die Ergebnisse der immissionsschutztechnischen Untersuchung zeigen kein Erfordernis zur Minderung der anlagenbezogenen Emissionen.

Eine Berücksichtigung der Tiertransporte erfolgte nicht. Die Wirkung von Gerüchen, Luftschadstoffen und lufthygienisch relevanten Stoffen ist neben der Emissionsrate im Wesentlichen auch von der Expositionsdauer abhängig. Die Tiertransporte erfolgen nur an wenigen Tagen im Jahr. Eine zielgerichtete Abfuhr belasteter Abluft erfolgt nicht, es kommt lediglich zu Abwehungen durch den Fahrtwind, die im Nahbereich zu Immissionen führen können. Bezogen auf die einzelnen Immissionspunkte können dabei nur bei der Vorbeifahrt eines LKW jeweils für wenige Sekunden Emissionen im Nahbereich freigesetzt werden, die dann zu ebenso kurzzeitigen Immissionen führen. Auf Grund der kurzen Expositionsdauer sind somit keine umwelt- oder lufthygienisch relevanten Wirkungen zu erwarten.

Insgesamt werden die anzusetzenden Richtwerte für den Geruch eingehalten. Es kann somit sichergestellt werden, dass es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen kommt.

Ammoniak- und Stickstoffemissionen:

Bei der Beurteilung der Ammoniak- und Stickstoffemissionen wurden die bestehenden Anlagen des Betriebes sowie dessen Erweiterung und die nachbarlichen Betriebe einbezogen.

Für den Betrieb Höckelmann ergibt sich gemäß dem LAI-Leitfaden ein Mindestabstand gegenüber Wald von 664 m und gegenüber weiteren empfindlichen Ökosystemen von 470 m. Innerhalb dieser Mindestabstände befindet sich die nächstgelegene Waldfläche in ca. 85 m östlicher Entfernung und weitere in ca. 200 m nord-nordwestlicher sowie in ca. 230 m nordöstlicher Entfernung zum Betriebsstandort Höckelmann. Die nächstgelegene Wallhecke befindet sich in ca. 250 m östlicher sowie weitere Wallhecken in 700 m Entfernung.

Die geplante Tierhaltung Höckelmann wird den immissionsschutzrechtlich geltenden Vorsorgekriterien der TA-Luft (2016) zum Schutz des Waldes gerecht. Die Prüfwerte für die Ammoniakkonzentration gemäß der TA-Luft (2016) werden eingehalten. Die Ammoniakkonzentration übersteigt in keiner Waldfläche den Beurteilungswert von 3 µg/m³. Gemäß dem Runderlass des MU und ML des Landes Niedersachsen vom 01.08.2012 gelten 5 kg/ha und Jahr als Abschneidekriterium. Dieser Wert wird gegenüber den Waldflächen und der Wallhecken eingehalten.

Durch die weitere immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Zusatzbelastung an Stickstoffimmissionen (Fides vom 13.01.2021) wurden weitere immissionsmindernde Maßnahmen berücksichtigt. Die Zusatzbelastung an Stickstoffimmissionen für die Gesamtanlage wurde in der Untersuchung ermittelt. Durch die geänderten Bedingungen und den Einsatz der Energie- und Nährstoffbedarf angepassten Fütterung verringert sich die Zusatzbelastung an Stickstoffimmissionen. Die 0,3 kg N/ha*a- Isoplethe wird an der ca. 900 m nördlich gelegenen Waldfläche eingehalten.

Staub- und Keimemissionen:

Die Berechnung der Bioaerosol-Staubbelastung wurde im Immissionsgutachten nach den Vorgaben der TA-Luft (2016) bzw. nach dem (Filter) Erlass betrachtet.

Die Gesamtstaubemissionen der beantragten Tierhaltung betragen 239,1 g/h und liegen damit unter dem für gerichtete Quellen geltenden Bagatellmassenstrom von 1 kg/h. Die Staubemissionen sind somit so gering, dass von ihnen keine immissionsschutzrechtlich relevanten Umweltauswirkungen ausgehen. Eine Bestimmung der Schwebstaubemissionen ist nicht erforderlich.

Auch die aus Vorsorgegründen erstellte Ausbreitungsberechnung für die Staubimmissionen zeigt, dass die als nicht relevant zu betrachtende Zusatzbelastung an Feinstaubkonzentration (PM 10) gemäß TA-Luft (2016) von 1,2 µg/m³ und die Zusatzbelastung an PM 2,5 von 0,75 µg/m³ gemäß 39. BImSchV an keinem umliegenden Wohnhaus überschritten wird. Ein eigenständiges Keimgutachten ist nicht erforderlich.

Es fehlt an hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen über einen Zusammenhang zwischen Keimen und Endotoxinen und Gesundheitsrisiken durch Bioaerosole. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) führte mit Beschluss vom 20. November 2014 (unter dem Aktenzeichen 7 B 27/14) aus:

„Dass Bioaerosole grundsätzlich geeignet sind, z.B. als Auslöser von Atemwegserkrankungen und Allergien nachteilig auf die Gesundheit zu wirken, hat der Verwaltungsgerichtshof nicht in Abrede gestellt (UA S. 34; juris Rn. 81). Die Eignung von einwirkenden Luftverunreinigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG, einen Schaden herbeizuführen, genügt jedoch nicht, um Schutzansprüche gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu begründen. Die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht greift als Instrument der Gefahrenabwehr nur ein, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht. Demgegenüber kann ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt Anlass für Vorsorgemaßnahmen sein. Ob bei ungewissem Kausalzusammenhang zwischen Umwelteinwirkungen und Schäden eine Gefahr oder ein Besorgnispotential anzunehmen ist, hängt vom Erkenntnisstand über den Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts ab.“

Zum Erkenntnisstand über die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch Bioaerosole hat der Verwaltungsgerichtshof in Übereinstimmung mit der einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung (VGH München, Beschluss vom 27. März 2014 - 22 ZB 13.692 - juris Rn. 21; OVG Münster, Urteil vom 30. Januar 2014 - 7 A 2555/11 - juris Rn. 88 ff.; OVG Magdeburg, Beschluss vom 13. Juni 2013 - 2 M 16/13 - juris Rn. 12 ff.;

OVG Schleswig, Urteil vom 8. März 2013 - 1 LB 5/12 - juris Rn. 92; OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Dezember 2012 - 1 MN 164/12 - juris Rn. 68; ebenso BVerwG, Urteil vom 19. April 2012 - BVerwG 4 CN 3.11 - BVerwGE 143, 24 Rn. 21) festgestellt, dass der aktuelle Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit solcher Immissionen für Menschen zulasse. Ausbreitung und kausale Verursachungszusammenhänge seien nicht hinreichend bekannt.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg knüpft mit Urteil vom 27.09.2017 (unter Aktenzeichen 5 A 3664/15) direkt an die o.g. Ausgangsentscheidung des BVerwG an:

„Es gibt derzeit keine wissenschaftlich überprüften Konzentrationswerte für Bioaerosole in der Nachbarschaft von Tierhaltungen bei deren Auftreten gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen. Denn bisher ist wissenschaftlich nicht abschließend geklärt, ob und inwieweit Bioaerosole überhaupt geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen herbeizuführen (VG Osnabrück, Urteil vom 10.11.2016 – 2 A 443/14, juris Rn. 39; BVerwG, Beschluss vom 20.11.2014 – 7B 27.14, juris Rn. 16).“

Mit weiteren Nachweisen führt das Verwaltungsgericht Osnabrück mit Urteil vom 10.11.2016 (unter Aktenzeichen 2 A 443/14, juris Tz. 39) weiter aus:

„Umweltbelastungen durch Bioaerosole, wie sie auch hier im Raum stehen, bilden den typischen Anwendungsfall ungewisser stofflicher Einwirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Denn bisher ist wissenschaftlich nicht abschließend geklärt, ob und inwieweit Bioaerosole geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen (vgl. Breuer, Anm. zum Urteil des BVerwG vom 23.07.2015, NVwZ 2016, S. 822ff; BVerwG, Beschluss vom 20.11.2014 – 7 B 27/14 – juris, m.w.N.; Nds. OVG, Beschluss vom 13.03.2012 – 12 ME 270/11- juris; OVG NW, Urteil vom 30.01.2014 – 7 A 2555/11- juris; VGH BW, Urteil vom 12.03.2015 – 10 S 1169/13 – juris; BayVGH, Beschluss vom 27.03.2014 – 22 ZB 13.692 – juris; Hess. VGH, Urteil vom 01.04.2014 – 9 A 2030/12 – juris und das OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.06.2013 – 2 M 16/13 – juris).“

Das OVG Lüneburg bestätigt in seinem Urteil vom 16.08.2018 (unter Aktenzeichen 1 LC180/16), dass hinreichendes über die gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung von außerhalb des Stallgebäudes verbreiteten Bioaerosolen nach wie vor nicht bekannt ist. Hieran schließt das Verwaltungsgericht Hannover mit Beschluss vom 28.03.2019 (unter Aktenzeichen 4 B 5526/18, juris Tz. 137) an und führt aus:

„Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Grundsätzlich gilt aber, dass aus Gründen der Gefahrenabwehr Bioaerosol-Immissionen nicht ermittelt werden müssen. Denn (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.04.2021 – 4 CN 3.11 -, BVerwGE 143, 24; Nds. OVG, Urteil vom 16.08.2018 – 1 LC 180/16 -, juris, RN. 27; HessVGH, Urteil vom 03.07.2018 – 4 C 531/17.N -, juris, Rn. 41) über die gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung von außerhalb des Stallgebäudes verbreiteten Bioaerosolen sind nach wie vor medizinisch begründete Immissionsgrenzwerte für Bioaerosole nicht bekannt, so dass der Schutz vor ihnen nicht in den Bereich der Gefahrenabwehr fällt.“

Es existiert zudem kein anerkanntes Ermittlungsverfahren über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung (OVG Münster, Urt. v. 10.11.2015 – 8 A 1031/15). Darüber hinaus liegen ebenfalls keine verallgemeinerungsfähigen Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche

Gefährdung der Nachbarschaft durch Tierhaltung vor (OVG Münster, Urt. v. 10.11.2015 – 8 A 1031/15).

Aus den genannten Gründen haben die Anwohner im Umfeld von Tierhaltungsanlagen keinen Rechtsanspruch auf die Einhaltung von Hintergrundkonzentrationen oder bestimmter Mindestabstände (BVerwG, Beschl. v. 20.11.2014 – 7 B 27/14).

Grundlage der NILS-Studie waren Probanden, in deren Wohnumgebung sich mehr als 12 Ställe im Umkreis von 500 m befanden. Eine solche Dichte ist im Umfeld des hier bewerteten Vorhabens bei Weitem nicht zu erwarten.

Es entstehen daher keine Beeinträchtigungen durch Staub- oder Keimemissionen bzw. Bioaerosole.

Emissionen von Stoffen wie z.B. radioaktive Stoffe, Schwermetalle oder organische Stoffe aus Tierhaltungsanlagen sind nicht zu besorgen.

Schallemissionen:

Nach Maßgabe der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von 1998 darf der Geräuschpegel an Immissionsorten außerhalb von Gebäuden in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (in dieser Kategorie sind auch Außenbereichslagen einzuordnen) tagsüber, d.h. zwischen 6 Uhr morgens und 22 Uhr abends 60 dB (A) und nachts, d.h. von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 45 dB (A) nicht überschreiten. Einzelne kurzfristige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Für den Betrieb Höckelmann ist mit Geräuschen v.a. durch Tieranlieferungen sowie -abtransporte, Kadavertransporte, Futtermittelanlieferungen, Einsatzstoffanlieferungen (Desinfektionsmittel, Einstreu, etc.), Mistabholung und Abtransport von Waschwasser zu rechnen.

Alle Anlieferungen und Abtransporte finden, bis auf die Abtransporte der Tiere, innerhalb der Tagzeiten (zwischen 6 Uhr – 22 Uhr) statt. Die Abtransporte der Tiere erfolgen aus Tierschutzgründen ausschließlich in der Nachtzeit (zwischen 22 Uhr – 6 Uhr). Da jeder Stall 7-mal pro Jahr eingestallt und je Durchgang 2-mal ausgestallt wird, ergeben sich 28 nächtliche Transporte pro Jahr.

Die hierdurch entstehenden Schallemissionen verursachen keine erheblichen bzw. unzumutbaren Belästigungen der Anwohner.

Zur Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Lärm- und Immissionsrichtwerte behält sich der Landkreis Osnabrück auf Kosten des Betreibers vor, durch eine gutachterliche Stellungnahme oder Ermittlung einer anerkannten Stelle eine Geräuschmessung nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte gem. TA Lärm können dem Betreiber entsprechende weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen auferlegt werden.

Es entstehen daher keine Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

b) Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere:

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Zu dem Vorhaben gibt es einen vorhabenbezogenen B-Plan. Bei seiner Aufstellung wurde bereits eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Rahmen einer Potenzialanalyse und einer einmaligen Begehung wurden einzelne Vogelarten festgestellt. Die abschließende Prüfung des Artenschutzes wurde dem Zulassungsverfahren überlassen.

Es hat seitdem neue Erkenntnisse gegeben. So wurde neben dem UVP Bericht (IPW 2018) der LBP (Lindschulte 2018) und das faunistische Gutachten (Lindschulte 2017) fertiggestellt. Für diese Gutachten wurden andere Methoden als vorher verwendet. Bei den Kartierungen wurden viele Vogelarten festgestellt sowie ein Höhlenbaum entdeckt. Für die neuen Gutachten wurden 8 Begehungen zur Kartierung der Avifauna durchgeführt. Es wurden insgesamt 50 Vogelarten kartiert, davon wurden 39 Brutvogelarten im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes sowie 11 Nahrungsgäste / Durchzügler festgestellt. Es handelt sich hierbei um folgende Vogelarten:

Brutvögel: Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldlerche, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldlaubsänger, Waldkauz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilzalp

Nahrungsgäste: Dohle, Kuckuck, Lachmöwe, Mäusebussard, Nilgans, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Trauerschnäpper, Türkentaube und Turmfalke

Durchzügler: Erlenzeisig

Das UG weist eine hohe Anzahl von Vogelarten unterschiedlicher Biotoptypen auf. Die Vorhabensfläche wird gelegentlich als Nahrungshabitat genutzt, das Umfeld als Bruthabitat.

Durch eine Potenzialanalyse zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte des Büros Lindschulte im Jahr 2015 wurden keine Baumhöhlen festgestellt. Bei einzelnen Arten (wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) ist eine Nutzung als Jagdhabitat potenziell möglich bzw. kann eine Nutzung auf Grundlage einer Potenzialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im faunistischen Gutachten (Avifauna, Lindschulte 07/2017) wurde aber ein Höhlenbaum im östlich gelegenen Gehölzbestand festgestellt, der von Fledermäusen genutzt werden kann. Um den Konflikt zu lösen wurde daher in der Auflage Nr. 39 beauftragt, dass vor der Baufeldfreimachung der Höhlenbaum von fachkundigem Personal bzw. durch einen Fledermausgutachter auf Vogel- und Fledermausbesatz zu prüfen ist.

Der Grünspecht und die Schleiereule wurden weder bei der Aufstellung des B-Planes noch im Rahmen der letzten Kartierung vorgefunden. Die zuletzt durchgeführte Brutvogelkartierung erfolgte nach dem Standard (Südbeck). Bei diesem Vorgehen handelt es sich um eine allgemeingültige Methode. Der Einwand des Vorkommens des Grünspechtes und der Schleiereule vermag die Glaubhaftigkeit der durchgeführten Kartierungen nicht zu erschüttern. Ein Nachweis für diesen Einwand wurde weder angeboten noch erbracht.

Untersuchungen auf das Vorkommen der Wachtel erfolgten im Juni mit zwei Begehungen. Laut Südbeck kann bereits im Juni ein Bestand von Wachteln festgestellt werden. Es wurden bei den Begehungen keine Hinweise auf Bestand der Wachtel festgestellt. Eine weitergehende Untersuchung im Juli war daher nicht notwendig.

Der Waldkauz wurde kartiert.

Der Ist-Zustand wurde auf Vorkommen von Reptilien nicht untersucht. Jedoch ist ein Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern nicht auszuschließen.

Insekten, Amphibien und Schnecken wurden nicht untersucht. Die Untersuchung war auch nicht erforderlich, weil der Standort diesen Arten keinen geeigneten Lebensraum bietet. Als potentieller Lebensraum für die Amphibien und Schnecken kommt ein Gewässer in Betracht. Am Standort befindet sich lediglich der Straßenseitengraben der Diepenauer Straße, welcher stark anthropogen überprägt ist. Dieser Straßenseitengraben bietet kein ideales Habitat für diese Arten. Fortpflanzungslebensräume für besonders geschützte Insekten sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Daher ist die Untersuchung dieser Arten zu vernachlässigen.

Streng geschützte Arten wurden in den Gutachten berücksichtigt.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Zusätzlich zu den im B-Planverfahren berücksichtigten Vogelarten wurden weitere Arten vorgefunden, die von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Zudem ist zu betrachten, ob die Erhöhung des Schornsteines um 2,50 m auf 58,00 m über NN Auswirkungen auf das Schutzgut hat.

Baubedingt sind Umweltauswirkungen auf Tiere insbesondere durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Störungen durch Licht, Lärm oder Erschütterungen denkbar. Diese Umweltauswirkungen entstehen während der Bauzeit und sind zeitlich begrenzt. Die Erhöhung des Schornsteines verlängert die Bauzeit und somit die Dauer der Umweltauswirkungen minimal.

Anlagebedingt kommt es durch die Errichtung der Anlage zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und somit zu einem Verlust von Biotopstrukturen. Das hat zur Folge, dass auch Nahrungs- und Bruthabitate verloren gehen und sich die Bodenstrukturen dauerhaft verändern. Zudem gibt es durch die Anlage visuelle Störungen. Ebenfalls werden Fledermäuse, welche möglicherweise im Spechtbaum ein Quartier besitzen oder im Umfeld jagen, vorwiegend durch Licht gestört. Die Auswirkungen durch die Erhöhung des Schornsteines sind hierbei unwesentlich.

Betriebsbedingt kommt es durch das Vorhaben zu Störungen durch Licht und Lärm sowie zu Emissionen von Ammoniak, Stickstoff, Geruch und Staub. Zudem ist vermehrter LKW-Verkehr zu erwarten. Die Erhöhung des Schornsteins führt zu keinen betriebsbedingten Auswirkungen.

Zur Verminderung der Umweltauswirkungen werden die bestehenden Gehölze und Grünstrukturen erhalten. Auch der vorgefundene Höhlenbaum ist zu erhalten. Zudem ist die südliche Ackerfläche zum Schutz der bodenbrütenden Feldlerche freizuhalten und von der Nutzung z.B. als Lagerplatz ausgeschlossen. Hiervon profitieren auch die anderen Vogelarten. Die Baufeldräumung und Beginn der Baumaßnahme darf nur außerhalb der Brutzeiten (Oktober bis Februar) erfolgen.

Angrenzende Gehölzbestände werden während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt. Dies gilt v.a. für die Baumreihe östlich angrenzend an den bestehenden Stall. Hierdurch werden die Lebensräume von Tieren erhalten und geschützt.

Die Bodenversiegelung und somit auch die Flächeninanspruchnahme von Nahrungshabitaten sind auf ein Mindestmaß reduziert. Die in Anspruch genommenen Flächen sind so gewählt, dass Bruthabitate nicht betroffen sind.

Für vorübergehend zu beanspruchende Flächen sollen für den Naturschutz geringwertige Bereiche genutzt werden.

Schadstoffeinträge werden durch entsprechende Vorkehrungen vermieden. Die Lagerplätze werden so errichtet, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund oder Oberflächengewässer gelangen.

Emissionen werden durch die Begrenzung der Tierzahlen und Bemessung der Abluftschornsteine (Ableithöhe und Abluftgeschwindigkeit) reduziert.

Zur Abschirmung des Stallgebäudes werden Gehölzbestände gepflanzt. Hierdurch sollen die Auswirkungen durch Lärm, Licht und Bewegung durch die Nutzung des neuen Gebäudes und Einwirkungen durch den vermehrten LKW Verkehr minimiert werden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung kann teilweise durch die Anpflanzung einer Hecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern ausgeglichen werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird im Rahmen der Dämmvereinbarung durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Pflanzen:

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Zu dem Vorhaben gibt es einen vorhabenbezogenen B-Plan. Bei seiner Aufstellung wurde bereits eine Umweltprüfung durchgeführt.

Es hat seitdem neue Erkenntnisse gegeben. So wurde neben dem UVP Bericht (IPW 2018), der LBP (Lindschulte 2018) und das faunistische Gutachten (Lindschulte 2017) fertiggestellt. Darüber hinaus wurden im Oktober 2021 eine FFH-Lebensraumkartierung und eine Stickstoffimmissionsprognose ebenfalls von der Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH nachgereicht.

Im Wirkungsbereich des Bauvorhabens konnten mehrere stickstoffempfindliche Biotope festgestellt werden. Darunter befinden sich auch zwei verschiedene FFH-Lebensraumtypen, zum einen ein Moorwald (91D0), sowie ein alter bodensaurer Eichenmischwald (9190). Darüber hinaus wurde eine stickstoffempfindliche Wallhecke im westlichen Randbereich, sowie im Norden des Wirkungsbereiches kartiert.

Es wurde aufgrund von Einwendungen vermutet, dass sich im Wirkungsbereich der Anlage ein Fundort des Königsfarnes (*Osmunda regalis*) befindet. Diese Art steht nicht nur unter der Roten Liste der gefährdeten Arten, sondern gilt als besonders stickstoffempfindlich. Jedoch konnte im Zuge der Kartierungen 2021 kein Individuum festgestellt werden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Das Schutzgut Pflanzen wurde nahezu abschließend im B-Planverfahren betrachtet. Zudem ist zu betrachten, ob die Erhöhung des Schornsteines um 2,50 m auf 58,00 m über NN Auswirkungen auf das Schutzgut hat.

Die betriebs- und anlagenbedingten Umweltauswirkungen werden durch immissionsmindernde Maßnahmen an der Anlage stark minimiert. Diese Maßnahmen bedingen, dass nur ein östlich der Anlage befindlicher Eichenwald potentiell beeinträchtigt wird. Die Stickstoffimmissionsprognose zeigt jedoch, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind, da die Zusatzbelastung den Beurteilungswert nicht um 30% überschreitet.

Es sind keine baubedingten negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen im Wirkungsbereich der geplanten Anlage zu erwarten. Lediglich Pflanzen auf der überplanten Fläche werden beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich aber um ein intensiv genutztes Ackerland, sodass keine wertgebenden Arten zu erwarten sind. Durch Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes werden die baubedingten Störungen der Flora ausgeglichen.

Die Erhöhung des Schornsteines hat weder anlage- noch betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Aufgrund einer eventuellen längeren Bauzeit durch die Erhöhung des Schornsteines werden sich baubedingt minimale temporäre Auswirkungen auf die Pflanzen auswirken, die durch die Baustelleneinrichtung beansprucht werden. Eine tatsächliche Beeinträchtigung ist jedoch auszuschließen.

Biologische Vielfalt:

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Zu dem Vorhaben gibt es einen vorhabenbezogenen B-Plan. Bei seiner Aufstellung wurde bereits eine Umweltprüfung durchgeführt.

Südlich des Plangebiets liegt der Naturpark „Nördlich Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land“. Das Landschaftsschutzgebiet =S-38 Langelage befindet sich südlich, in 300 m Entfernung. Östlich, 5,5, km entfernt, grenzt das FFH Gebiet „Grenzkanal“ sowie das FFH Gebiet „Hunte bei Bohmte“.

Die Umgebung ist vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Schutzgebiete gem. Naturschutzgesetzgebung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet ist durch eine Vielzahl an Lebensräumen positiv beeinflusst. Neben eher artenarmen Intensiväckern und Grünländern, sind die umliegenden Wälder in einem guten ökologischen Zustand und bieten vielen Arten einen Lebensraum. Bei den Wäldern handelt es sich zum Teil um FFH-Lebensraumtypen, darunter der Lebensraumtyp Alter bodensaurer Eichenmischwald (9190) und ein Moorwald (91D0). Im weiteren Umkreis befindet sich ein noch relativ intaktes Hochmoor. Zusätzlich zu den Wäldern und Lebensraumtypen wird das Untersuchungsgebiet durch Gehölzstrukturen und Wallhecken strukturiert. Diese Vielzahl an verschiedenen und zum Teil in gutem Zustand befindlichen Biotoptypen führt zu einer ausgeprägten Artenvielfalt. Besonders auffällig ist die Vielzahl an verschiedenen Vogelarten im Gebiet, darunter auch Brutvogelarten der Roten Liste. Im avifaunistischen Gutachten wurden folgende dieser Arten kartiert:

Baumpieper, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Star, Waldlaubsänger und Waldkauz.

Die Nutzung der Flächen als Jagdhabitat von Fledermäusen ist potentiell möglich. 2017 wurde ein Spechthöhlenbaum kartiert, dieser kann auch von Fledermäusen genutzt werden. Deshalb sind am Standort Fledermausquartiere entgegen des UVP-Berichtes denkbar.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung von 2021 konnten keine Bestände von Amphibien oder Reptilien festgestellt werden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich einige Kompensationsflächen, die zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt beitragen. Eine Beeinträchtigung dieser ist laut der verschiedenen Gutachten nicht zu erwarten.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Das Schutzgut Biologische Vielfalt wurde nahezu abschließend im B-Planverfahren betrachtet. Zudem ist zu betrachten, ob die Erhöhung des Schornsteines um 2,50 m auf 58,00 m über NN Auswirkungen auf das Schutzgut hat.

Baubedingt sind Umweltauswirkungen auf das Schutzgut insbesondere durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Störungen durch Licht, Lärm oder Erschütterungen denkbar. Diese Umweltauswirkungen entstehen während der Bauzeit und sind zeitlich begrenzt.

Anlagebedingt kommt es durch die Errichtung der Anlage zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und somit zu einem Verlust von Biotopstrukturen. Die versiegelte Fläche ist ein intensiv genutzter Acker, sodass die negativen Auswirkungen für die biologische Vielfalt gering ausfallen. Die Bodenversiegelung und somit auch die Flächeninanspruchnahme von Nahrungshabitaten sind auf ein Mindestmaß reduziert. Die in Anspruch genommenen Flächen sind so gewählt, dass Bruthabitate nicht betroffen sind.

Die negativen Auswirkungen der Versiegelung werden durch die geplanten Maßnahmen, wie Gehölzpflanzungen kompensiert.

Zur Verminderung der Umweltauswirkungen werden die bestehenden Gehölze und Grünstrukturen erhalten. Zudem soll die südliche Ackerfläche zum Schutz der bodenbrütenden Feldlerche freigehalten werden und als Lagerplatz ausgeschlossen werden. Hiervon profitieren auch die anderen Vogelarten. Die Baufeldräumung und Beginn der Baumaßnahme darf nur außerhalb der Brutzeiten (Oktober bis Februar) erfolgen. Angrenzende Gehölzbestände sind während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies gilt v.a. für die Baumreihe östlich angrenzend an den bestehenden Stall. Hierdurch werden die Lebensräume von Tieren erhalten und geschützt.

Generell findet während der Bauphase eine externe Umweltbegleitung statt, die gegebenenfalls sofort eingreifen kann, falls wider Erwarten Tiere und Pflanzen negativ beeinträchtigt werden. Die Umweltbaubegleitung muss vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und des Artenschutzbeitrags achten. Zudem ist hier auch der Reptilienschutz abzuarbeiten (ggf. Schutzzaun / Absuchen)

Betriebsbedingt kommt es durch das Vorhaben zu Störungen durch Licht und Lärm. Zudem ist vermehrter LKW-Verkehr zu erwarten. Zur Abschirmung des Stallgebäudes

werden Gehölzbestände gepflanzt. Hierdurch sollen die Auswirkungen durch Lärm, Licht und Bewegung durch die Nutzung des neuen Gebäudes sowie Ammoniak-, Stickstoff- und Staubemissionen auf die Tiere minimiert werden. Die Beleuchtung der Gebäude wird auf ein Minimum reduzieren und die das Anlocken von Insekten minimieren.

Angrenzende Gehölzbestände sind während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies gilt v.a. für die Baumreihe östlich angrenzend an den bestehenden Stall. Hierdurch werden die Lebensräume von Tieren erhalten und geschützt.

Die zusätzliche Anlage wird betriebsbedingt die Emission von Stickstoff im Wirkungsbereich erhöhen. Die Stickstoffemissionsprognose von stellt jedoch klar, dass die stickstoffempfindlichen Bereiche nur gering beeinträchtigt werden und keine Verschlechterung der Zustände zu erwarten sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Maßnahmen veranlasst wurden, die die Stickstoffemission der geplanten Anlage minimieren.

c) Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Plan-Zustandes seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umweltwirkungen zu erwarten.

d) Schutzgut Fläche

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 1,18 ha. Hiervon sind bereits versiegelte Flächen (vorhandene Stallanlage und Zuwegung) im Umfang von 1.958 m² vorhanden. Die zusätzliche Neuversiegelung innerhalb des Plangebietes beträgt 4.792 m². Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Hecken zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 5.080 m².

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bislang unversiegelten ackerbaulich genutzten Standort nördlich von Ostercappeln handelt. Bereits versiegelte Bereiche stellen der vorhandene Masthähnchenstall inklusive dessen Nebenanlagen dar.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden aufgrund des relativ geringen Eingriffsumfangs als nicht erheblich eingestuft.

Daher ist insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

e) Schutzgut Wasser

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Entgegen der Behauptung im UVP-Bericht befindet sich innerhalb des Plangebietes ein Gewässer 3. Ordnung (Straßenseitengraben der Diepenauer Straße). Das Gewässer ist stark anthropogen überprägt bzw. künstlich hergestellt.

Der Ist-Zustand des Grundwasserkörpers hat sich seit der Änderung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) nicht geändert.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Baubedingt kann es zu Schadstoffeinträgen sowie zu einer Veränderung des Wasserhaushalts kommen. Eine Verunreinigung des Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem wird durch die geplante Flächenversiegelung im Kontext der bereits bestehenden befestigten Flächen der Hofstelle sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Einleitung von einer gewerblichen Fläche dieser Größenordnung hydraulisch und stofflich relevant.

Das Risiko des Eintrags von Bau- und Bauhilfsstoffen, Treibstoff, Öl und Schmiermittel in das Oberflächenwasser wird durch die Verwendung schadstofffreier bzw. -armer Baustoffe sowie durch Biokraftstoffe und Bioschmiermittel vermindert.

Um den Eintrag von Bau- und Bauhilfsstoffen, Treibstoff, Öl und Schmiermittel in das Oberflächenwasser zu vermeiden, werden nur ordnungsgemäß gewartete Baufahrzeuge bzw. -maschinen eingesetzt. Zum Zwecke der Entwässerung der zu versiegelten Fläche wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt und bereits zum Aktenzeichen 7.67.30.11.07.45.04 erteilt. Die Oberflächenentwässerung wurde darin mittels Versickerungsanlage (gem. DWA-A 138; DWA-M 153) geplant und erlaubt – hydraulische und stoffliche Risiken werden im dazugehörigen Bescheid fachlich einwandfrei beseitigt. Die Entwässerung wurde derart geregelt, dass die Versickerung gewährleistet wird und keine Hochwassergefahr besteht.

f) Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Plan-Zustandes seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

g) Schutzgut Landschaft

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Im Rahmen einer vorgesehenen Ausnahme vom vorhabenbezogenen B-Plan wird der Schornstein um 2,50 m auf 58 m über NN erhöht.

Weitere Änderungen haben sich am Plan-Zustand nicht ergeben.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Plan-Zustandes seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

i) Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf.

Einige Wechselwirkungen wurden bereits im Rahmen des B-Planes dargestellt und geprüft. Weitere Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen entstehen können, werden nachfolgend dargestellt:

Die vorgesehene Überbauung von Boden auf den Vorhabenflächen führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Durch die dauerhafte Vollversiegelung erhöht sich der Oberflä-

chenabfluss und gleichzeitig wird eine Versickerung auf diesen Flächen unterbunden. Aufgrund des relativ geringen Umfangs der vollversiegelten Flächen, der möglichen Versickerung im direkten Umfeld der geplanten Anlagen sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die sich verstärkenden Wechselwirkungen zu erwarten. Des Weiteren bedingt die Überbauung von Boden auch negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, da Lebensräume zerstört werden. Da hier jedoch lediglich Bio- toptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit betroffen sind, ist auch hier von keinen erheblichen sich verstärkenden Auswirkungen auszugehen.

Es ist daher nicht von nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen auszugehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG bewertet und werden im Folgenden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien in Tabelle 1.

Tabelle 1: Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeitsbereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Richtwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsgrenzbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Richtwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind.
IIa	Belastungsbereich – deutliche Belastung des Schutzgutes	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.
IIb	Belastungsbereich – mäßige Belastung des Schutzgutes	Dieser Bereich kennzeichnet Umweltbelastungen mäßiger Intensität, die jedoch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und insofern den Beginn erheblicher negativer Umweltveränderungen markieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

1. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

1.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tabelle 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit im Sinne eines Bewertungsvorschlages gem. § 25 UVPG.

Tabelle 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	ERLÄUTERUNGEN ZUR BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen	II b	<p>Der Immissionsrichtwert von 20 % bis 25 % der Jahresstunden wird an fast allen Wohnhäusern eingehalten. Die höchsten Häufigkeiten sind im Bereich der Wohnhäuser der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe Seeger mit 21 % der Jahresstunden und am Wohnhaus nordwestlich der Hofstelle Höckelmann mit 26 % der Jahresstunden zu erwarten.</p> <p>Gemäß der GIRL sind Wohnhäuser benachbarter Tierhaltungsbetriebe, in denen die gleiche Tierart gehalten wird, nicht in die Beurteilung der Geruchsmissionssituation einzubeziehen, da man hier von einer Schicksalsgemeinschaft ausgeht und es messtechnisch aufwendig ist zwischen den Gerüchen des eigenen Betriebes und denen des Nachbarn zu unterscheiden. Handelt es sich um unterschiedliche Tierarten mit entsprechend unterschiedlichen Geruchsqualitäten, werden die Wohnhäuser berücksichtigt. In dem Gutachten wurden alle tierhaltenden Betriebe in die Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Das Wohnhaus auf dem Betrieb Seeger gehört zu dem landwirtschaftlichen Betrieb Seeger, sodass die 21 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten zulässig sind und hier keine erheblichen Belästigungen für das Wohnhaus Seeger vorliegen. Zudem ist gemäß der GIRL das Wohnen im Außenbereich mit einem geringeren immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch verbunden. Beträgt die Häufigkeit > 20 %, ist der für solche Sonderfälle heranzuziehende Richtwert von bis zu 25 % anzuwenden, der hier deutlich eingehalten wird.</p> <p>Für das Wohnhaus nordwestlich der Hofstelle Höckelmann wird der Richtwert von 20 % bis 25 % mit 26 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten überschritten. Es ergibt sich im Vergleich zwischen der Ist- und Plan-Situation jedoch eine Reduzierung der Geruchsmissionen um 2 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten (vgl. Immissionsschutztechnischer Bericht, Anlage 6.1 und 6.2). Des Weiteren zeigt die 2%-Geruchsstunden-Isoplethe (vgl. Immissionsschutztechnischer Bericht, Anlage 4), dass die Masthähnchenställe des Betriebes Höckelmann nach der Realisierung des beantragten Vorhabens mit inkludierter Lüftungsoptimierung keinen relevanten Einfluss mehr haben. Dies entspricht den Vorgaben der GIRL Nr. 3.3.</p> <p>An den übrigen Wohnhäusern werden die 20 %</p>

		<p>Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten unterschritten.</p> <p>Der Schutz vor erheblichen Geruchsimmissionen ist somit gewährleistet und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.</p>
Beeinträchtigungen durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen	I	<p>Für den Betrieb Höckelmann ergibt sich gemäß dem LAI-Leitfaden ein Mindestabstand gegenüber Wald von 664 m und gegenüber weiteren empfindlichen Ökosystemen von 470 m. Innerhalb dieser Mindestabstände befindet sich die nächstgelegene Waldfläche in ca. 85 m östlicher Entfernung und weitere in ca. 200 m nord-nordwestlicher sowie in ca. 230 m nordöstlicher Entfernung zum Betriebsstandort Höckelmann. Die nächstgelegene Wallhecke befindet sich in ca. 250 m östlicher sowie weitere Wallhecken in 700 m Entfernung.</p> <p>Die geplante Tierhaltung Höckelmann wird den immissionsschutzrechtlich geltenden Vorsorgekriterien der TA-Luft (2016) zum Schutz des Waldes gerecht. Die Prüfwerte für die Ammoniakkonzentration gemäß der TA-Luft werden eingehalten. Die Ammoniakkonzentration übersteigt in keiner Waldfläche den Beurteilungswert von 3 µg/m³.</p> <p>Gemäß dem Runderlass des MU und ML des Landes Niedersachsen vom 01.08.2012 gelten 5 kg/ha und Jahr als Abschneidekriterium. Dieser Wert wird gegenüber den Waldflächen und den Wallhecken eingehalten.</p> <p>Durch die weitere immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Zusatzbelastung an Stickstoffimmissionen wurden weitere immissionsmindernde Maßnahmen berücksichtigt. Die Zusatzbelastung an Stickstoffimmissionen für die Gesamtanlage wurde in der Untersuchung ermittelt. Durch die geänderten Bedingungen und den Einsatz der Energie- und Nährstoffbedarf angepassten Fütterung verringert sich die Zusatzbelastung an Stickstoffimmissionen. Die 0,3 kg N/ha*a- Isoplethe wird an der ca. 900 m nördlich gelegenen Waldfläche eingehalten.</p> <p>Damit kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.</p>
Beeinträchtigungen durch Staub- und Keimimmissionen	I	<p>Die Gesamtstaubemissionen der beantragten Tierhaltung betragen 239,1 g/h und liegen damit unter dem für gerichtete Quellen geltenden Bagatellmassenstrom von 1 kg /h. Die Staubemissionen sind somit so gering, dass von ihnen keine immissionsschutzrechtlich relevanten Umweltauswirkungen ausgehen. Eine Bestimmung der Schwebstaubimmissionen ist nicht erforderlich.</p> <p>Auch die aus Vorsorgegründen erstellte Ausbreitungsberechnung für die Staubimmissionen zeigt, dass die als nicht relevant zu betrachtende Zusatzbelastung an Feinstaubkonzentration (PM 10) gemäß TA-Luft (2016) von 1,2 µg/m³ und die Zusatzbelastung an PM 2,5 von 0,75 µg/m³ gemäß 39. BImSchV an keinem umliegenden Wohnhaus.</p> <p>Daher sind schädigende Auswirkungen nicht zu erwarten.</p>
Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen	I	<p>Nach Maßgabe der TA Lärm darf der Geräuschpegel an Immissionsorten außerhalb von Gebäuden in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (in dieser Kategorie sind auch Außenbereichs-</p>

		<p>lagen einzuordnen) tagsüber, d.h. zwischen 6 Uhr morgens und 22 Uhr abends 60 dB (A) und nachts, d.h. von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 45 dB (A) nicht überschreiten. Einzelne kurzfristige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p> <p>Für den Betrieb Höckelmann ist mit Geräuschen v.a. durch Tieranlieferungen sowie -abtransporte, Kadavertransporte, Futtermittelanlieferungen, Einsatzstoffanlieferungen (Desinfektionsmittel, Einstreu, etc.), Mistabholung und Abtransport von Waschwasser zu rechnen.</p> <p>Alle Anlieferungen und Abtransporte finden, bis auf die Abtransporte der Tiere, innerhalb der Tagzeit (zwischen 6 Uhr – 22 Uhr) statt. Die Abtransporte der Tiere erfolgen aus Tierschutzgründen ausschließlich in der Nachtzeit (zwischen 22 Uhr – 6 Uhr). Da jeder Stall 7-mal pro Jahr eingestallt und je Durchgang 2-mal ausgestallt wird, ergeben sich 28 nächtliche Transporte pro Jahr.</p> <p>Die hierdurch entstehenden Schallemissionen verursachen keine erheblichen bzw. unzumutbaren Belästigungen der Anwohner.</p> <p>Zur Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Lärm- und Immissionsrichtwerte behält sich der Landkreis Osnabrück auf Kosten des Betreibers vor, durch eine gutachterliche Stellungnahme oder Ermittlung einer anerkannten Stelle eine Geräuschmessung nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte gem. TA Lärm können dem Betreiber entsprechende weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen auferlegt werden.</p>
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	I	Die (Kultur-)Landschaft unterliegt einem ständigen Wandel, was besonders in der in ihr angesiedelten Landnutzungsform begründet ist. Das Vorhabengebiet ist zu einem großen Teil von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Die Erholungsfunktion des Gebietes würde sich durch das Hinzukommen des Masthähnchenstalles nicht erheblich verändern. Die bisherige Nutzung des Gebietes und des Kronensees kann weiterhin erfolgen.

1.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Richtwerte der TA Lärm und der TA-Luft werden eingehalten.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der Tabelle 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gem. § 25 UVPG.

2.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Tabelle 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	ERLÄUTERUNGEN ZUR BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Tiere		
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Licht, Lärm und Erschütterung	I	Baubedingte Auswirkungen auf Tiere (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) sind während der Bautätigkeiten temporär begrenzt. Die Baufeldräumung und der Beginn der Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der Brutzeiten, Gehölzbestände (u.a. Höhlenbaum) werden geschützt. Für vorübergehend zu beanspruchende Flächen werden für den Naturschutz geringwertigere Flächen genutzt Eine ökologische Baubegleitung wird festgesetzt. Eventuell vorkommende Reptilien sind zu schützen und einzusammeln. Durch die Vermeidungsmaßnahmen sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.
Anlagenbedingte Auswirkungen: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Verlust Biotopstrukturen, Veränderung Bodenstrukturen, Verlust Nahrungs- und Bruthabitat, visuelle Störungen	IIb	Gehölzbestände bleiben erhalten, die Flächeninanspruchnahme von Nahrungshabitaten wurde reduziert, Höhlenbäume bleiben bestehen, für die Feldlerche wird eine Ackerfläche freigehalten. Vor Ort werden weitere Gehölze gepflanzt, hierdurch werden Auswirkungen gemindert. Unter der Voraussetzung, dass die Beleuchtung der Gebäude und der Zuwegung minimal gehalten wird, um die Lichtemissionen vorwiegend für Fledermäuse gering zu halten, und die o.g. Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, sind insgesamt mäßige Belastungen des Schutzgutes zu erwarten.
Betriebsbedingte Störungen durch Licht, Lärm, Emissionen; erhöhter LKW Verkehr	IIb	Durch Anpflanzungen vor Ort zur Abschirmung des Gebäudes können Auswirkungen gemindert werden. Schadstoffeinträge und Emissionen werden durch entsprechende Vorkehrungen sowie Tierzahlbegrenzung und Abluftschornsteine gemindert. Insgesamt sind daher mäßige Auswirkungen zu erwarten.
Pflanzen		
Baubedingte Auswirkungen auf Pflanzen	I	Es sind temporäre Auswirkungen durch die Baustelleneinrichtung denkbar. Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch nicht erreicht.
Betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen durch Immissionen für Wallhecken und stickstoffempfindliche Biotope	III	Durch stickstoffmindernde Maßnahmen der geplanten Anlage kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der stickstoffempfindlichen Biotope im Wirkungsbereich. Dies legt die Stickstoffimmissionsprognose aus 10/2021 (Lindschulte) dar.
biologische Vielfalt		
Baubedingte Auswirkungen auf Pflanzen	I	Es sind temporäre Auswirkungen durch die Baustelleneinrichtung denkbar. Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch nicht erreicht.
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Licht, Lärm und Erschütterung	I	Baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind während der Bautätigkeiten temporär begrenzt. Die Baufeldräumung und der Beginn der Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der Brutzeiten, Gehölzbestände (u.a. Höhlenbaum) werden geschützt. Für vorübergehend zu beanspruchende Flächen werden für den Naturschutz geringwertigere Flächen genutzt. Eine ökologische Baubegleitung wird festgesetzt. Durch die Vermeidungsmaßnah-

		men sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.
Anlagenbedingte Auswirkungen: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Verlust Biotopstrukturen Veränderung Bodenstrukturen, Verlust Nahrungs- und Bruthabitat, visuelle Störungen	IIb	Gehölzbestände bleiben erhalten, die Flächeninanspruchnahme von Nahrungshabitaten wurde reduziert, Höhlenbäume bleiben bestehen, für die Feldlerche wird eine Ackerfläche freigehalten. Vor Ort werden weitere Gehölze gepflanzt, hierdurch werden Auswirkungen gemindert. Unter der Voraussetzung, dass die Beleuchtung der Gebäude und der Zuwegung minimal gehalten wird, um die Lichtemissionen vorwiegend für Fledermäuse gering zu halten, und die o.g. Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, sind insgesamt mäßige Belastungen des Schutzgutes zu erwarten.
Betriebsbedingte Störungen durch Licht, Lärm, Emissionen; erhöhter LKW Verkehr	IIb	Durch Anpflanzungen vor Ort zur Abschirmung des Gebäudes können Auswirkungen gemindert werden. Schadstoffeinträge und Emissionen werden durch entsprechende Vorkehrungen sowie Tierzahlbegrenzung und Abluftschornsteine gemindert. Insgesamt sind daher mäßige Auswirkungen zu erwarten.
Betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen durch Immissionen für Wallhecken und stickstoffempfindliche Biotope	III	Durch stickstoffmindernde Maßnahmen der geplanten Anlage kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der stickstoffempfindlichen Biotope im Wirkungsbereich. Dies legt die Stickstoffimmissionsprognose aus 10/2021 (Lindschulte) dar.

2.2 Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes sind Ausgleichsmaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes festgeschrieben wurden. Vor Ort wird z.B. der geplante Bau mit einer 5m breiten Gehölzanpflanzung von standort- und gebietsheimischen Gehölzen vorgenommen. Außerhalb des eigentlichen Eingriffs werden Projekte die zur Dümmeranierung beitragen im Kompensationspool „Hunte-Renaturierung zwischen Bohmte und Hunteburg und Nebengewässer“ umgesetzt. Diese tragen dazu bei den Stickstoff Eintrag in das Gewässersystem Hunte und somit auch Dümmer zu verringern.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nur dann notwendig, falls im Zuge der Arbeiten wider Erwarten z.B. Bäume beeinträchtigt werden. Mögliche Maßnahmen sind dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

3. Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

3.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft gem. § 25 UVPG.

Tabelle 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	ERLÄUTERUNGEN ZUR BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Boden		

Keine Abweichungen vom B-Plan.		
Fläche		
Flächeninanspruchnahme	II b	<p>Die Flächeninanspruchnahme wird auf ein notwendiges Maß reduziert und der Flächenverbrauch effektiv gesenkt.</p> <p>Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 1,18 ha. Hiervon sind bereits versiegelte Flächen (vorhandene Stallanlage und Zuwegung) im Umfang von 1.958 m² vorhanden. Die zusätzliche Neuversiegelung innerhalb des Plangebietes beträgt 4.792 m². Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Hecken zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 5.080 m².</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um einen bislang unversiegelten ackerbaulich genutzten Standort nördlich von Ostercappeln. Bereits versiegelte Bereiche stellen der vorhandene Masthähnchenstall inklusive dessen Nebenanlagen dar.</p> <p>Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.</p> <p>Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsf lächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten.</p> <p>Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden aufgrund des relativ geringen Eingriffsumfanges als nicht erheblich eingestuft.</p>
Wasser		
Baubedingt kann es zu Schadstoffeinträgen sowie zu einer Veränderung des Wasserhaushalts kommen. Eine Verunreinigung des Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Das Risiko des Eintrags von Bau- und Bauhilfsstoffen, Treibstoff, Öl und Schmiermittel in das Oberflächenwasser wird durch die Verwendung schadstofffreier bzw. -armer Baustoffe sowie durch Biokraftstoffe und Bioschmiermittel vermindert. Außerdem werden nur ordnungsgemäß gewartete Baufahrzeuge bzw. -maschinen eingesetzt.
Anlagebedingt macht die geplante Flächenversiegelung im Kontext der bereits bestehenden befestigten Flächen der Hofstelle sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Einleitung von einer gewerblichen Fläche dieser Größenordnung hydraulisch und stofflich relevant.	I	Zum Zwecke der Entwässerung der zu versiegelten Fläche wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt und bereits zum Aktenzeichen 7.67.30.11.07.45.04 erteilt. Die Oberflächenentwässerung wurde darin mittels Versickerungsanlage (gem. DWA-A 138; DWA-M 153) geplant und erlaubt – hydraulische und stoffliche Risiken werden im dazugehörigen Bescheid fachlich einwandfrei beseitigt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde hier durch die Untere Wasserbehörde (Grund-

		wasserschutz) mit Nebenbestimmungen entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 11622-2; DIN EN 206-1 in Verbindung mit 1045-2; etc.) belegt. Eine stoffliche Gefahr ist somit auszuschließen. Die Entwässerung wurde derart geregelt, dass die Versickerung gewährleistet wird und keine Hochwassergefahr besteht.
Klima/ Luft		
Keine Abweichungen vom B-Plan.		
Landschaft		
Änderungen zum B-Plan erkannt, aber keine relevanten Auswirkungen.		

3.2 Möglichkeit des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

4. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

4.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut

In der Tabelle 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Sinne eines Bewertungsvorschlages gem. § 25 UVPG.

Tabelle 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	ERLÄUTERUNGEN ZUR BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Keine Abweichungen vom B-Plan.		

Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich einzustufen.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

5. Wechselwirkungen der Schutzgüter

Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt

wurden, indem die Auswirkungen bei jedem – auch indirekt – betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Die vorstehenden Ausführungen (Ziffern 1 bis 5) zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben, in den Unzulässigkeitsbereich fällt.

6. Schutzgutübergreifende Gesamtschätzung

Die unter den Ziffern 1 bis 5 dargestellten Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Umweltauswirkungen wurden dabei größtenteils bereits im vorliegenden Bebauungsplan geprüft und bewertet. Auch die darüberhinausgehenden, in diesem Verfahren betrachteten, möglichen Umweltauswirkungen fallen durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht in den Unzulässigkeitsbereich, auch nicht durch Wechselwirkungen mit anderen Umweltauswirkungen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt und ihnen wird durch die Regelungen im Genehmigungsbescheid sowie durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

VIII. Kosten

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren, Auslagen, einschließlich der bauaufsichtlichen Genehmigung und die Kosten der Veröffentlichung) zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und lfd. Tarif-Nr. 44.1.1.2.3 und 112. 1 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Waldhaus

Anlagen

- Baubeginnanzeige
- Baustellenschild
- Anzeige über die Fertigstellung
- Antragsunterlagen inkl. gestempelte Zeichnungen (Stehordner)

D u r c h s c h r i f t e n

Gemeinde Ostercappeln

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Osnabrück
Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück

Wasserverband Bersenbrück
Postfach 1150
49587 Bersenbrück

FD 10.3 Veterinärdienst – Frau Dr. Bänsch

FD 8 - Herr Tenhaken

FD 7 – Frau Richter / Herr Topphoff / Herr Kaspers

FD 6.1 – Frau Nehrenhaus

FD 6.2 – Frau Oldenhage

FD 6.1 – Frau Barlage

FD 5.3 – Herr Bölscher